Die
Aufhebung, Ablösung und Umwandlung
der
Zehnten
nach
Rechtsgrundsätzen betrachtet.

Mit Rücksicht
auf die
Verhandlungen des Badenschen Landtags
vom Jahre 1831.

Von

Dr. Karl Salomo Zachariä,
Großherzogl. Badenschem Geh. Rathe, ord. öffentl. Rechtslehrer auf der Universität in Heidelberg, Command. des Großherzogl. Bad. Ordens des Zähringer Löwens.

HEIDELBERG 1831.

Druk und Verlag von August Oßwald's
Universitäts-Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Wir können, wir dürfen es uns nicht verhehlen, daß die Achtung für die wohlerworbenen — für die den urkundlichen Gesetzen nach unwiderruflichen — Rechte der Einzelnen in den letztverflossenen vier Jahrzehnten in Deutschland, (so wie in mehreren andern Europäischen Ländern,) nicht wenig abgenommen hat. Die Veränderung, welche in sofern mit der öffentlichen Meinung, oder wenigstens mit der Stimmung Vieler vorging, beschränkte sich nicht auf solche Rechte, welche in die Verfassung oder Verwaltung des Staates einschlagen; sie erstreckte sich selbst auf Eigenthumsrechte.

Die entfernteren Ursachen dieser Veränderung, (welche jedoch hier nur in ihrer Beziehung auf Eigenthumsrechte in Betrachtung gezogen werden kann und wird,) steigen weit über die Zeit hinauf, da sich der neue und neuerungssüchtige Geist der Zeit zuerst unzweideutiger offenbarte, zuerst in das wirkliche Leben vielseitiger eingriff.

Schon mit der Reformation begann die neue, die dem verjährten und von den Gesetzen anerkannten Besitzstande unholde Zeit. Nicht die Eigenthumsrechte der katholischen Kirche allein, auch die Eigenthumsrechte überhaupt wurden durch diese weltgeschichtliche Begebenheit erschüttert. Denn die Achtung für das Eigenthum steht allemal und überall in einem gewissen Zusammenhange mit den religiösen Ansichten und Meinungen der Menschen. Und wenn auch der Meinungskampf, welchen die Reformation veranlaßte oder in welchem sie bestand, in sofern er hier in Betrachtung kommt, unmittelbar nur dem Kirchengute, ja fast nur der Uebertragung dieses Gutes von der einen Kirche auf die andere galt, so griffen doch die Unruhen im Innern der Staaten und die

Kriege, welche im Gefolge der Reformation waren, noch weit tiefer in die Eigenthumsverhältnisse ein. Nur darinne waren jene Zeiten von den späteren verschieden, daß man sich noch nicht bis zur Erörterung der höchsten und allgemeinsten Grundsätze verstieg, auf welchen das Eigenthumsrecht überhaupt und eine dem Wesen dieses Rechts entsprechende Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft beruht.

Aber, als der Sturm ausgetobt, die Triebfeder des Religionseifers ihre politische Spannkraft im Verlaufe der Zeit verloren hatte, ging man im Forschen und Zweifeln, hin und wieder auch bei der Ausübung der Staatsgewalt, immer weiter und weiter. Das beurkunden fast alle die Schriften, welche in Frankreich unter Ludwig XIV. und unter dessen Regierungsnachfolgern über Philosophie und Staatswissenschaft erschienen, die Lehren, die in diesen Schriften geprediget oder angedeutet wurden, der Einfluß, zu welchem die französische Literatur auch in anderen Europäischen Staaten gelangte, die ausserordentlichen Finanzmaßregeln, welche in Frankreich der Herzog Regent ergriff, die Regierungszeiten Friedrichs II. und Josephs II., welche, an sich merkwürdig, noch merkwürdiger durch ihren Zusammenhang mit der Folgezeit geworden sind.

Unter den Wissenschaften, durch deren Erneuerung oder Umgestaltung sich das achtzehnte Jahrhundert auszeichnete, verdient in der vorliegenden Beziehung die Staatswirthschaftslehre vielleicht die erste Stelle. Bescheiden auftretend, dem Anscheine nach nur für den Wohlstand der Nationen besorgt, gelangte sie gleichwohl zu Resultaten, mit welchen die bisherigen Eigenthumsverhältnisse, ja überhaupt die bisherigen Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft schlechterdings nicht zu vereinigen waren. Die Physiokraten verlangten für den Grund und Boden Freiheit von allen Lasten, die Grundsteuer allein ausgenommen, für die städtischen Gewerbe Aufhebung des Zunft- und eines jeden andern Zwanges. Zu denselben Grundsätzen bekannte sich Adam Smith, obwohl der Stifter einer neuen staatswirthschaftlichen Schule. Aber,

wie sah es in der Wirklichkeit aus? Fast in allen Europäischen Ländern war der Boden, einige, die größeren Landgüter etwa ausgenommen, mannigfaltig dienstbar; überall lagen die städtischen Gewerbe in Fesseln; ein jedes Volk glaubte, sich auf Kosten anderer Völker bereichern zu können. Und wie durften die Lehrer jener Grundsätze hoffen, diesen Zustand der Dinge gründlich verbessern zu können, so lange die bestehenden Staatsverfassungen dieselben blieben? das öffentliche Leben sich nicht in neuen Formen regte und bewegte? Die Physiokraten behaupteten sogar geradezu, daß es nur eine einzige Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft gebe, welche von der Staatswirthschaftslehre als recht- und zweckmäßig anerkannt werde.

Durch diese und andere Veränderungen, welche mit der Denkart und mit der Lage der Europäischen Menschheit vorgegangen waren, vorbereitet, brach die französische Revolution herein, fast Allen unerwartet, Vielen ein Wunder, und darum nicht in Frankreich allein, sondern fast in allen Europäischen Staaten die Ueberlieferungen der Vorzeit und den Glauben der Väter desto mächtiger erschütternd.

Und es löst der Besitz sich los vom alten Besitzer.
— — — — — Es wandern die Schätze;
Gold und Silber schmilzt aus den alten heiligen Formen;
Alles regt sich, als wollte die Welt, die gestaltete, rückwärts
Lösen in Graus und Nacht sich auf, und neu sich gestalten.

In der That! gleich als wäre das französische Volk zur ursprünglichen Gemeinschaft der Güter zurückgekehrt, so willkührlich schalteten und walteten die Behörden, welche damals die Angelegenheiten dieses Volkes leiteten, über die wohlerworbenen Rechte der Einzelnen, über das Eigenthum der geistlichen und weltlichen Körperschaften.

Es giebt Meinungen, welche ansteckend sind, wie gewisse Krankheiten. Wie hätte Deutschland dem Einflusse der Grundsätze entgehen können, welche die französische Revolution predigte und ins Leben einzuführen strebte? Frankreich

ist unser Nachbarland; lebhaft und ununterbrochen ist der Verkehr zwischen den Franzosen und den Deutschen; die französische Nation hatte bei uns oder wenigstens bei einem Theile der deutschen Nation ein altes Vorurtheil für sich. Zwar gab der lange und blutige Krieg, welcher bald nach dem Anfange der französischen Revolution zwischen Frankreich und Deutschland ausbrach, der öffentlichen Meinung diesseits des Rheines, wenigstens für den Augenblick, eine andere Richtung. (Auch dem dreißigjährigen Kriege gebührt wohl der Ruhm, daß er von Deutschland ein größeres Uebel abwehrte.) Doch was in Frankreich von dem Volke ausgegangen war, das bewirkte in Deutschland in einem gewissen Grade der Krieg, das oder Aehnliches sahen sich die Regierungen der deutschen Staaten, im Drange der Zeiten, zu thun genöthiget. Auch in Deutschland löste sich in sehr vielen Fällen der Besitz los von dem alten Besitzer.

Schon in den Kriegsjahren, welche bis zum Luneviller Frieden (v. 9. Febr. 1801) verflossen, wurde in Deutschland Vieles, in den deutschen Ländern jenseits des Rheines sogar Alles anders. Nie und nirgends ist der Krieg eine Schule, in welcher man das Eigenthum achten und schätzen lernt. Schon in jenen Kriegsjahren machte die Kunst, den Staat mit Schulden zu belasten, reißende Fortschritte. Staatsschulden aber kann man in mehr als einer Hinsicht als geheime Feinde des Sondereigenthumes betrachten. Das Forderungsrecht der Staatsgläubiger ist nicht unzweideutig; und diese Eigenschaft desselben theilt sich leicht andern Forderungsrechten mit. Staatsschulden haben überdies auf das Schwanken der Geldpreise einen Einfluß, welcher dem Eigenthumsrechte nichts weniger als vortheilhaft ist.

Nun kam der Deputationshauptschluß v. J. 1803. Alle geistliche Länder, nur drei ausgenommen, wurden säkularisirt; es wurde einer jeden Regierung gestattet, die Stifter und Klöster ihres Landes aufzuheben und die Güter derselben einzuziehen. Ganz so hatte man in Frankreich die Güter der Geistlichkeit für Nationalgüter erklärt. Der Gottesfriede,

dessen einst das Kirchengut genoß, hatte seine Kraft verloren. Doch sorgte der Deputationshauptschluß mit preiswürdiger Ausführlichkeit für das lebenslängliche Auskommen der Mitglieder und Diener jener kirchlichen Körperschaften.

Bald darauf (im Jahre 1806) wurde das deutsche Reich aufgelöst, der Rheinbund abgeschlossen. Eine große Anzahl reichsunmittelbarer Fürsten und Grafen, die gesammte Reichsritterschaft wurde der Machtvollkommenheit des einen oder des andern der verbündeten Fürsten unterworfen. Abermals ein weit greifender Wechsel des Besitzes! Zwar wurde in dem Grundvertrage des Rheinbundes eine Scheidelinie zwischen Eigenthums- und Souverainetätsrechten gezogen, so daß jene den bisherigen Besitzern verbleiben, diese auf den neuen Landesfürsten übergehen sollten. Aber diese Scheidelinie beruhte auf Grundsätzen, welche der Vorzeit fremd waren. Bei der Vollziehung dieser Scheidung stieß man auf Schwierigkeiten, welche nur vergleichsweise gehoben werden konnten. Die Eigenthümer klagten laut oder trauerten im Stillen. Doch nicht genug! Mehrere deutsche Staaten hatten durch alle diese Veränderungen eine ganz neue Gestalt erhalten. Aus den verschiedenartigsten Bestandtheilen zusammengesetzt, bedurften sie, in dem Interesse der Einheit des Staates, eine neue Organisation. Auch diese konnte nicht ohne mannigfaltige Eingriffe in die Eigenthumsrechte Einzelner bewerkstelliget werden; und um so weniger, da sie fast immer mit der Einführung einer neuen Steuerverfassung verbunden war. Die Grundlasten waren eine Mustercharte der Steuerverfassungen früherer Jahrhunderte. Was sollte bleiben? was abgenommen werden? Wo war eine Regel zu finden? wie konnte sie ohne Willkühr durchgeführt werden?

Doch der Rheinbund verschwand; an die Stelle desselben trat im Jahre 1815 ein deutscher Bund, in seinen einzelnen Bedingungen von jenem nicht wesentlich verschieden. Einige hatten die Wiederherstellung des deutschen Reichs gewünscht, Andere sie gefürchtet. Aber was sich, als es bestand, nicht zu erhalten vermogte, kann selten, nachdem es untergegangen

ist, wieder ins Leben gerufen werden. Die Reaktion, welche mit der Wiederherstellung der deutschen Reichsverfassung verbunden gewesen seyn würde, wurde abgewendet. Doch in einigen deutschen Staaten, in denen, welche Bestandtheile des Westphälischen oder des Französischen Reichs gewesen waren, traf der Uebergang aus den Zeiten des Rheinbundes in die neue Ordnung der Dinge die Eigenthumsrechte Einzelner schmerzlich genug. Die Klagen der Käufer Westphälischer Krongüter sind noch jetzt nicht verhallt. Das jus postliminii wurde von einigen Deutschen Regierungen mit aller Strenge gehandhabt.

Alle diese Begebenheiten und Umstände haben in den Vermögensverhältnissen der Einzelnen und insbesondere in dem Grundbesitze so bedeutende Veränderungen zur Folge gehabt, sie haben sowohl durch diesen Wechsel als durch die Ansichten und Meinungen, mit welchen sie in Verbindung standen, die endlichen Grundlagen des Eigenthumsrechtes überhaupt in dem Grade erschüttert, daß die Behauptung, mit welcher diese Abhandlung begann, wohl keiner weitern Rechtfertigung bedarf, daß es einem Wunder gleichen würde, wenn wir so, wie unsere Voreltern, der Heiligkeit wohlerworbener Eigenthumsrechte huldigten.

Doch können wir nicht anderen und ernstsinnigeren Zeiten entgegensehen? Liegt nicht in dem 13ten Artikel der Deutschen Bundesakte, welcher den Deutschen Staaten eine landständische Verfassung zusichert, liegt nicht in der Vollziehung dieses Artikels eine neue und feste Gewährleistung für die Heiligkeit der Eigenthumsrechte? — Es ist erlaubt, daran zu zweifeln. Die Menschen müssen nun einmal einen jeden Vortheil mit einem Opfer erkaufen.

Fast in allen den Deutschen Staaten, welche seit der Abschließung des Deutschen Bundes eine neue oder eine erneuerte landständische Verfassung erhalten haben, ist das Volk oder, wie man sich auszudrücken pflegt, das demokratische Princip zu einem der Deutschen Vorzeit unbekannten Einflusse gelangt. Auf dasselbe Ziel ist auch in einigen

andern Deutschen Staaten, welche mit einer Veränderung ihrer Verfassung beschäftigt sind, das Streben Vieler gerichtet. Die Repräsentativverfassung, welche man sich in allen diesen Staaten zum Vorbilde gewählt hat, ist ja überhaupt des Sinnes und Geistes, daß sie die Stimme des Volks mit einem Organe begabt, mittelst dessen sich diese Stimme am besten und auch in einem größeren Staate hörbar machen kann. Nun hat sich aber die Demokratie nie und in keiner ihrer Gestalten durch Achtung für die Eigenthumsrechte der Einzelnen ausgezeichnet. Auch die Eifrigsten unter den heutigen Freunden der Demokratie würden aus diesem Grunde die Ehre von sich ablehnen, Bürger eines Freistaates zu seyn, welcher dem Atheniensischen oder dem Spartanischen Freistaate gliche. Die Geschichte der bürgerlichen Kriege, welche dem Römischen Freistaate ein Ende machten, die Geschichte der Englischen und die der Französischen Revolution beurkunden denselben Grundfehler der Demokratie.

Allerdings ist diese Gefahr, mit welcher die Repräsentativverfassung, wie eine jede Form der Volksherrschaft, droht, nach der Verschiedenheit der Umstände bald größer bald geringer. Aber man täusche sich nicht mit der Hoffnung, als ob in unsern Tagen und in den Deutschen Staaten überall nichts von dieser Seite zu fürchten sey. Je reicher ein Volk ist, desto größer ist bei ihm das Mißverhältniß zwischen der Zahl derer, die viel, und der Zahl derer, die wenig oder nichts haben. In den Deutschen Staaten ist das Grundeigenthum, ist der Erwerb und Verkehr noch so manchen Beschränkungen unterworfen, welche, mit den rechtlichen und wirthschaftlichen Ansichten unseres Zeitalters in Widerspruch, das Verlangen, sie abgeändert zu sehen, hervorrufen. Und wenn wir so manche Bürden, welche die Gegenwart tragen sollte, mittelst der Staatsschulden der Nachwelt auferlegen, warum dürften wir uns nicht der Bürden, welche uns die Vorwelt auferlegt hat, auf dieselbe Weise entledigen?

Allerdings kann jene Gefahr durch die Organisation der Repräsentativverfassung, durch die Art, wie man die Bedin-

gungen des Wahlrechts und die der Wählbarkeit bestimmt, gemildert, ja selbst großentheils beseitiget werden. Aber nicht in allen den Deutschen Staaten, in welchen man eine Repräsentativverfassung eingeführt oder sich dieser Verfassung genähert hat, sind die Vermögensumstände der Wählenden und der Wählbaren in dem Grade berücksichtiget worden, daß schon in dem Wahlsysteme eine Schutzwehr gegen mögliche Eingriffe in die Eigenthumsrechte läge. [1]) — Es ist in den neueren Zeiten oftmals die Meinung geäußert worden, daß in einer Verfassung dieser Art auch die Intelligenz repräsentirt werden müsse; und einigen Deutschen Verfassungsurkunden scheint diese Ansicht in der That zum Grunde zu liegen. Ist sie aber wohl eben so haltbar, als blendend? Zwar besteht das innerste Wesen der Repräsentativverfassung darinne, daß das Volk von den einsichtsvollsten Männern seines Mittels vertreten werden soll. Aber, wenn auch ein gewisser Stand die Vermuthung eines geistigen Uebergewichts für sich haben kann, so würde man doch, indem man diesem Stande eine besondere Repräsentation gäbe, ganz gegen den Geist der Repräsentativverfassung ein Vorrecht begründen; die geistige Aristokratie, durch welche mittelst dieser Verfassung die Demokratie gemäßigt und gehoben werden soll, würde nicht aus der freien Wahl des Volkes, also nicht aus dem Grundsatze der Verfassung, hervorgehn. Man wende nicht ein, daß dennoch ein gewisser Census der Wählbarkeit für vereinbar mit dem Geiste der Repräsentativverfassung erachtet, durch diesen Census aber ebenfalls ein Vorrecht begründet werde. Der Unterschied zwischen beiden Fällen ist zuvörderst der: Jener Census ist nicht eine Bürgschaft für die Einsichten, sondern eine Bürgschaft für die Sinnesart der Volksabgeordneten; und zwar die einzig mögliche Bürgschaft, welche dafür zu haben ist. Das Herz, der Charakter eines Menschen ist für Andere, oft für den Menschen selbst, ein

1) Vrgl. die Verfassungsurkunde des Großh. Baden. §. 35. und §. 37. n. 3. zu Ende.

Geheimniß. Aber das liegt am Tage, daß der, welcher in einem gewissen Lande ein bedeutendes Vermögen, sey es in Liegenschaften oder in einem Gewerbe, angelegt hat, dieses Land nicht übel berathen kann, ohne sich selbst übel zu berathen, daß er nicht, wie ein armer Philosoph oder ein reicher Kapitalist, sagen kann: Omnia mea mecum porto! Auch noch ein anderer Unterschied tritt zwischen beiden Fällen ein. Niemand ist berechtiget, in öffentlichen Angelegenheiten eine entscheidende Stimme, d. i. eine Stimme, die gezählt wird, zu führen, wer nicht mittelst seiner Stimme eben so sich selbst, wie Andere, einem Zwange unterwirft. Aber Meinungen, Gedanken sind zollfrei; mit dem Vermögen steht die Sache anders.

Endlich darf man der oben geäußerten Besorgniß auch deswegen Raum geben, weil das Gericht, von welchem die Volksabgeordneten Recht zu nehmen verbunden sind, in den Deutschen Staaten noch nicht so gehegt wird oder noch nicht so besetzt ist, wie es der Geist der Repräsentativverfassung fordert. Ueberall, wo die Presse nicht frei ist, kann eine Repräsentativ= oder eine ständische Verfassung nur unvollkommen gedeihen. Denn es fehlt den Mitgliedern der Kammern oder der ständischen Kurien an einer Kontrole, welche den Verhandlungen, den Anträgen und Abstimmungen der Einzelnen von Tag zu Tag folgt. Schwierig ist der Beruf dieser Männer, verführerisch der Beifall, den man nicht suchen sollte; in der Aufregung des Augenblicks geht man nicht selten weiter, als man zu gehen beabsichtiget hatte; desto willkommener ist ein Warner. Jedoch die Klage, daß es in Deutschland keine Preßfreiheit gebe, gilt wohl mehr dem geschriebenen Rechte, als der Wirklichkeit. Wie lohnte es auch der Mühe, die Censur in Deutschland zu handhaben, da wir in den Deutschen Zeitungen unter den Aufschriften: Paris oder London, alles mögliche Gute lesen, was sich nur von den Regierungen ꝛc. sagen läßt. Weit mehr dürfte man darüber klagen können, daß bei weitem die meisten Tagesblätter nur die eine Seite der Frage in Erwägung ziehn, daß

in denselben die eine Parthei, die angreifende, weit besser als die andere vertreten wird. Schweigen ist nicht allemal Gold.

Man würde das, was in dem Obigen einleitungsweise bemerkt worden ist, falsch deuten, wenn man es für einen offenen oder geheimen Angriff auf die neueren Verfassungen der Deutschen Staaten oder auf die Repräsentativverfassung überhaupt halten wollte. Diese Verfassung ist vielleicht die einzige, unter welcher einem Volke, das über eine große Strecke Landes zerstreut ist, das Reiche und Arme und alle Stufen der geistigen Bildung in sich vereiniget, das äußerste Maaß gesetzmäßiger Freiheit werden kann, das es zu ertragen vermag, vorausgesetzt, daß es zugleich eine Bürgschaft für die Beständigkeit (die Stabilität) der öffentlichen Einrichtungen mit der Verfassung zu verweben versteht. Wenn wir auch noch lange nicht am Ziele sind, — und giebt es im öffentlichen Leben ein Ziel? oder versetzt man sich nicht mit dem Geiste der Repräsentativverfassung geradezu in Widerspruch, wenn man für sie in irgend einer ihrer Gestalten den Charakter der Unveränderlichkeit in Anspruch nimmt? — so sind wir doch auf einem Wege, welcher zum Guten und zum Bessern führen kann und bereits in mehr als in einer Hinsicht geführt hat. Der Verfasser dieses Aufsatzes, obwohl schon mehr als ein halbes Jahrhundert hinter ihm liegt, gehört am wenigsten zu den laudatoribus temporis acti. Es giebt ein Buch, welches die Jugend benutzen kann, um alt zu seyn, das Alter, um jung zu bleiben, — die Geschichte.

Sondern es sollte diese Einleitung nur auf den Zusammenhang hindeuten, in welchem der Gegenstand der vorliegenden Abhandlung mit den Eigenthümlichkeiten der Repräsentativverfassung stehe. Sie hob eine mit dieser Verfassung verbundene Gefahr nur deswegen heraus, weil man eine Gefahr, je besser man sie kennt, desto leichter vermeiden kann.

Und gerade der Zehnte, — die Grundlast, von welcher in der vorliegenden Abhandlung die Rede seyn wird, — hat

so Vieles oder doch so viele Stimmen[2]) gegen sich, daß er am ersten Maßregeln veranlassen und beschönigen könnte, welche in die wohlerworbenen Rechte Einzelner, in die Eigenthumsrechte der Zehntherren, verletzend eingreifen. Ueberdies ist der Zehnte in einigen Deutschen Ländern, z. B. in Baden, eine auf der großen Mehrzahl der Grundstücke haftende Last, so daß die Aufhebung des Zehnten oder eine Erleichterung der Zehntpflichtigen eine sehr große Anzahl Stimmen für sich haben würde. (Er ist im Großh. Baden zu einer Summe von drei Millionen Gulden jährlich angeschlagen worden.

---

2) Ich will hier nur die Schriften anführen, welche neuerlich in Baden über die Zehnten erschienen sind. Für die Ablösbarkeit oder für die Umwandlung der Zehnten haben sich die Verf. folgender Schriften erklärt: Ueber die Zehnten. Von J. Weindel. Heidelb. 1823. (Eine ausführliche Darstellung der Gründe für und wider die Zehnten.) — Die Verwaltung der landesherrlichen Zehnten im Großh. Baden und über die Verwandlung dieser Zehnten in ständige Renten. Von F. A. Regenauer. Karlsruhe 1829. 8. (Der Vf. dieser mit gründlicher Sachkenntniß ausgearbeiteten Schrift ist für die Verwandlung der — landesherrlichen — Zehnten in eine ständige Fruchtrente, welche jedoch von den Zehntpflichtigen nach den jeweiligen Fruchtpreisen in Geld zu bezahlen wäre.) — Ueber die Zehntablösung. Verhandlungen in der Neckarkreisabtheilung des Bad. landwirthschaftl. Vereines. Von C. v. Babo und K. H. Rau. Heidelb. 1831. 8. — Die Abschaffung der Zehnten zum Vortheil der Zehentpflichtigen und ohne Nachtheil der Zehentberechtigten. Von C. Ph. v. Sensburg. Heidelberg 1831. 8. (Für die Zehntablösung) — Ueber die Aufhebung der Zehnten. Von Ruef. Freib. 1831. 8. — Doch hat der Zehnte auch seine Vertheidiger gefunden. S. Einige Worte über den Entwurf der Zehntablösung und der Herabsetzung des Salzpreises im Großh. Baden. Von K. Müller. Freib. 1831. 8. — Sendschreiben an den Hofrath und Prof. v. Rotteck, Deputirten der zweiten Kammer der Ständeversammlung in Karlsruhe, aus Anlaß seiner Motion über Zehntaufhebung. Von Demselben. Freib. 1831. 8. — Einige Bedenken über die Abschaffung aller Zehntrechte ohne Ausnahme im Großh. Baden. Freib. 1831. 8.

Sicherer ist die Angabe, daß der Zehnte, welcher von der Staatskasse bezogen wird, jährlich eine Million bis 1200000 fl. in Geld beträgt. In dem Fürstenthume Fürstenberg beläuft sich die Einnahme der Fürstlichen Kammer von den Zehnten jährlich auf hundert tausend Gulden, mehr oder weniger.) Nimmt man hierzu, daß der Zehnte theils, in wiefern er vom Staate bezogen wird, als eine Abgabe in Naturalien, den Grundsätzen, nach welchen die Regierungen dermalen Haus halten, keinesweges entspricht, theils und in wiefern er das Eigenthum anderer Zehntherren ist, wenigstens die Erhebung der Steuer schwieriger und verwickelter macht, so kann es nicht befremden, wenn in den Deutschen Staaten für die Beseitigung oder Milderung dieser Last schon so Manches geschehen, ein Mehres vorbereitet worden ist.

In Baden werden die Zehnten, welche zu den Staatseinnahmen gehören, fast ohne Ausnahme verpachtet. Aber allgemeinere und tiefer eingreifende Maßregeln sind schon mehr als einmal auf dem Landtage des Großherzogthums in Vorschlag gebracht worden. Zuletzt auf dem dermaligen Landtage von dem Herrn Hofrathe und Professor von Rotteck. Dieser Vorschlag ist auf die gänzliche Abschaffung der Zehnten im Großh. Baden — vom Jahre 1832 an — beziehungsweise gegen eine durch die Staatskasse zu leistende Entschädigung gerichtet. Da er ein organisches Ganzes ist, da er mich zur Ausarbeitung der vorliegenden Abhandlung unmittelbar veranlaßt hat, so ist es nur eine Handlung der Gerechtigkeit, wenn ich ihn sammt den Empfehlungsgründen zu Ende dieses Aufsatzes von Wort zu Wort abdrucken lasse.

Ich werde jedoch dem Vortrage des Herrn Hofr. und Prof. v. Rotteck nicht Schritt vor Schritt folgen. (Auch werde ich mich, um nicht zu weitläuftig zu werden und nicht das Unbedeutendere dem Bedeutenderen gleichzustellen, auf die Grundzehnten beschränken.) Meine Einwendungen oder Zweifel gelten nicht den Einzelnheiten, sondern den Grundsätzen, den Rechtsgrundsätzen. Noch weniger gilt mein Angriff

der Person. Ich schreibe sine ira et studio, quorum causas procul habeo. (Doctores interdum dissentiunt!)

So unbescheiden es auch ist, von sich selbst zu sprechen, so muß ich doch über meine persönlichen Verhältnisse noch Folgendes vorausschicken. — Ich gehöre nicht zu den Zehntherren. Zwar auch dann, wenn ich Eigenthümer eines Zehntens wäre, würde ich mich nicht scheuen, für die Erhaltung meines Rechts zu sprechen. Wenn, (um abermals des Tacitus Worte zu den meinigen zu machen,) des Unschuldigen und des Schuldigen derselbe Ausgang wartet, so ist der, welcher nicht unverdient fällt, der bessere Mann. In dem Reiche der Meinungen können wohl Kraftworte, aber dürfen nicht Machtworte gesprochen werden! Ich gehöre vielmehr zu den Zehntpfichtigen und in dieser Eigenschaft zu den den Zehnten Unholden. Wollte oder dürfte ich auf mein Privatinteresse hören, so würde ich auf den ersten Artikel des Vorschlages: »Aller Zehnt ist abgeschafft;« antworten: Einverstanden; mit dem Zusatze: »Von ganzem Herzen!« Das Gesetz würde mich um einige tausend Gulden reicher machen. [3])

Erster Abschnitt.

Zur Geschichte der Zehnten in Deutschland.

Bekanntlich wird unter den Geschichtsforschern über die Frage gestritten: Welches Ursprunges sind die Zehnten in Deutschland? Bei diesem Streite geht man gewöhnlich von

---

3) Die Frage von der Abschaffung der Zehnten wird in England mit nicht geringerer Lebendigkeit, als in Deutschland, erörtert. Ich will nur zwei der neuesten Englischen Werke über die Zehnten anführen: The actual State of the Law of Tithes. By *R. Watson*. Lond. 1831. 8. — The Right of Tithes and its Consequences. By *R. Wildman*. Lond. 1831. 8.

der Eintheilung der Zehnten in kirchliche und in weltliche oder Laienzehnten aus. Die eine Parthei behauptet: Die älteste Art der Zehnten waren die Laienzehnten. Der König und die Landherren bezogen diese Abgabe von ihren Grundholden. Die Zehnten, zu deren Besitze die Kirche späterhin gelangte, schreiben sich, wo nicht insgesammt, doch größtentheils von Schenkungen und Verleihungen her, mittelst welcher die Laienzehnten an die Kirche kamen. Es sind daher, in zweifelhaften Fällen, auch die der Kirche gehörigen Zehnten ihrem Ursprunge nach für Laienzehnten zu halten. Fast allen diesen Behauptungen widerspricht die andere Parthei. Zwar leugnet auch diese Parthei nicht, daß es schon in den ältesten Zeiten Laienzehnten, (um mich einstweilen der Kürze wegen dieses Ausdrucks zu bedienen,) gegeben habe. Dagegen betrachtet sie die Gesetze der katholischen Kirche, nach welchen von allen Grundstücken der zehnte Theil der Früchte der Kirche zu entrichten ist, als die Hauptursache der Einführung der Zehnten in Deutschland. Sie behauptet daher zugleich, daß die vielen Zehnten, welche sich dermalen in den Händen der Laien befinden, ursprünglich größtentheils Kirchezehnten waren. Auf keinen Fall lasse sich die Vermuthung vertheidigen, daß man die Zehnten ihrem Ursprunge nach im Zweifel für Laienzehnten zu halten habe. [4])

---

4) Unter den Vertheidigern der erstern Meinung zeichnet sich besonders aus: *G. L. Boehmer* in Diss. de origine et ratione decimarum in Germania. In dessen Electis juris civ. T. III. Exerc. XVIII. — Die letztere Meinung kann die sententia communis genannt werden. Eine mit Rücksicht auf Böhmer's Einwendungen geführte Vertheidigung dieser Meinung findet man in *Dürr:* Diss. de parocho a perceptione decimarum novalium excluso. Mog. 1764. 4. (Auch in Schmidt's thes. j. eccl. T. VII. n. 1.) — Ueber die Geschichte der Zehnten überhaupt ist das Hauptwerk noch immer das folgende: The history of tithes. By *J. Selden.* In dessen Werken. Lond. 1726. fol. Vol. III. P. II. — In diesen und andern Schriften ist ein Schatz von Nachrichten für

So wie dieser Streit bisher geführt worden ist, konnte er unmöglich zu einem genügenden Resultate führen. Man setzte stillschweigend voraus, daß der Ursprung der Zehnten in ganz Deutschland ohngefähr derselbe gewesen sey. Man setzte eben so voraus, daß man den Ursprung dieser Abgabe, wenn auch nicht schlechthin, doch in den meisten Fällen auf einen einzigen Rechtsgrund zurückführen könne; und man wurde so von der Erörterung der Frage abgelenkt: Welchen Einfluß hatten die ihrer rechtlichen Beschaffenheit nach verschiedenen Arten der Zehnten auf einander, da Kollisionen zwischen den verschiedenartigen Zehntrechten nicht ausbleiben konnten? Allein so wie jene Voraussetzungen das Zeugniß der Geschichte keineswegs für sich haben, so dürfte es auch unmöglich seyn, ohne die Erörterung der so eben gedachten Frage die Geschichte der Zehnten in Deutschland aufzuklären. Um so weniger also darf ich einen Tadel befürchten, wenn ich jetzt, ohne Rücksicht auf jenen Streit, die Geschichte jener Grundlast oder Abgabe in Deutschland ihren Grund- und Hauptzügen nach, (eine ausführlichere Darstellung wird man von der vorliegenden Abhandlung weder erwarten noch verlangen,) entwerfe.

Zehnten und zehntbare Güter hat es in Deutschland gewiß schon in Zeiten gegeben, welche jenseits der Grenzen der beglaubigten Geschichte liegen. Schon zu den Zeiten des Tacitus, dem wir die ersten ausführlicheren Nachrichten von unserem Vaterlande und von unseren Voreltern verdanken, finden wir in Deutschland einen Erbadel, Landherren (oder Dynasten), Grundholden. Wie dieser Schriftsteller berichtet, pflegten diese Landherren oder diese Besitzer mehr oder weniger ausgedehnter Landstriche ihren Grund und Boden durch Leute, welche auf demselben ansäßig waren, gegen eine bestimmte Abgabe in Frucht oder Vieh oder Tuch bebauen zu lassen.[5]

---

die Geschichte der Zehnten niedergelegt. Nur für die Verbindung und Verarbeitung dieser Nachrichten dürfte noch Manches geschehen können.

5) Taciti German. c. 25.

Und wenn schon derselbe Schriftsteller nicht mit ausdrücklichen Worten sagt, daß diese Abgabe in dem zehnten Theile der Früchte bestanden habe, auch nicht angenommen werden kann, daß der Eigenthümer der Herrschaft gerade von allen seinen Grundholden den Zehnten bezogen habe, so ist es doch um so wahrscheinlicher, daß die Abgabe in sehr vielen Fällen auf den zehnten Theil der Früchte ꝛc. festgesetzt war, da die Deutschen das Decimalsystem, nach welchem sie zählten, auch bei andern Einrichtungen berücksichtigten. Ja, in einer Stelle spricht Tacitus ausdrücklich von Ländereien, welche, auf Deutschem Boden gelegen, zu verzehnten waren, wenn es auch zweifelhaft bleibt, ob die Zehntpflichtigkeit dieser Ländereien Deutschen oder Römischen Ursprungs war. [6]) Jedoch, daß es in Deutschland schon seit den ältesten Zeiten herkömmlich war, Grundstücke unter dem Vorbehalte des Zehntens zum Anbaue und zur Benutzung zu verleihen, ergiebt sich vielleicht eben so bestimmt oder noch bestimmter aus der Geschichte der späteren Zeiten. Wie durch eine Menge Urkunden und Thatsachen erwiesen werden könnte, wurde auch in den folgenden Jahrhunderten und wird hin und wieder noch jetzt dasselbe Verfahren beobachtet. Das ist ja eine von den Ursachen, und in einigen Ländern oder Herrschaften vielleicht sogar die Hauptursache, daß so viele Zehnten von der landesfürstlichen oder von der standesherrlichen Kammer bezogen werden. Auf dem Lande aber, z. B. bei der Art, wie Landgüter verliehen oder bewirthschaftet werden, sind alle Verhältnisse bleibender und stetiger, als in den Städten und bei der Betreibung der städtischen Gewerbe. Da kann man

---

6) »Non numeraverim inter Germaniae populos, quamquam trans Rhenum Danubiumque consederint, eos qui Decumates agros exercent. Levissimus quisque Gallorum, et inopia audax, dubiae possessionis solum occupavere. Mox limite aucto, promotisque praesidiis, sinus imperii et pars provinciae habentur.« Ibid. c. 29. Vgl. l. 11. D. de evictionibus, und Leichtlen Forschungen im Gebiete der Geschichte und der Alterthumskunde. Erstes Heft.

faſt immer von der Gegenwart auf die Vergangenheit, von den ſpäteren Zeiten auf die früheren mit genügender Gewißheit ſchließen. Ich will zur Beſtätigung des Satzes, daß ſchon in den älteſten Zeiten, wenn Landgüter zur Benutzung oder laßweiſe verliehen wurden, dem Grundherrn der Zehnte verblieb, nur noch die Thatſache anführen: Die Fränkiſchen Könige ſchalteten einſt ſo allgewaltig oder ſo eigenmächtig über das Kirchengut, daß ſie daſſelbe gar häufig ihren Vaſallen und Getreuen überließen. Da mußte aber der Nutznießer der Kirche, welcher das Eigenthum an dieſen Gütern zuſtand, den zehnten und den neunten Theil der Früchte liefern. 7) Der eine Theil war offenbar der Kirchenzehnte, d. i. der Zehnte, welchen die Kirche kraft des Moſaiſchen Rechts in Anſpruch nahm, der andere Theil aber der Grundzehnte, d. i. der Zehnte, welchen ſich der Grundherr bei der Verleihung eines Grundſtücks vorzubehalten pflegte. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Zehnten der vorliegenden Art, wenigſtens urſprünglich, nur in den Theilen oder Gegenden des Deutſchen Landes vorkamen, in welchen es Landherren oder Dynaſten und größere Landſtriche gab, welche (erblich oder lehnsweiſe) das Eigenthum eines gewiſſen Geſchlechts waren. Es kam Alles darauf an, wie das Land urſprünglich angebaut, der Grund und Boden urſprünglich vertheilt worden war u. ſ. w. In unwirthbaren Gegenden, z. B. im Schwarzwalde, konnte ein einzelnes Geſchlecht, ein Geſchlecht, das ſich durch Tapferkeit und Kriegserfahrenheit auszeichnete, am leichteſten zum Eigenthumsrechte in einem mehr oder weniger bedeutenden Landſtriche gelangen.

Alle dieſe Zehnten, — man kann ſie die urſprünglich Deutſchen Zehnten nennen, — waren grundherrliche Laſten. Sie beruhten auf dem Rechte, welches dem Grundeigenthümer zuſteht, die Bedingungen zu beſtimmen, unter welchen er ſeinen Grund und Boden Anderen zur Benutzung

---

7) Vgl. Capitul. Regum Franc. V, 276. Addit. IV. c. 99. 164.

verleihen will. Mit dem Besteuerungsrechte (oder mit dem Staatsobereigenthume) standen sie weder unmittelbar noch mittelbar in Verbindung.

Vielleicht aber gaben sie zu dem Gebrauche Veranlassung, daß die Deutschen, oder daß wenigstens einige Deutsche Völkerschaften, und daß namentlich die Franken, wenn sie ein Land eroberten, den Einwohnern des eroberten Landes, in sofern sie diesen in dem Besitze ihrer Ländereien zu bleiben gestatteten, den Zehnten als eine Abgabe auferlegten. So viel ist gewiß, daß die Fränkischen Könige in Gallien das Zehntrecht über sehr viele Grundstücke hatten und mit aller Strenge ausübten.[8]) Und wenn schon von mehreren Geschichtsforschern angenommen wird, daß die Fränkischen Könige, in wiefern sie Zehnten in Gallien bezogen, nur an die Stelle der Römischen Kaiser, der vormaligen Beherrscher Galliens, getreten waren, indem ein nicht unbedeutender Theil der Römischen Staatseinnahme in Zehnten bestand, welche in den Provinzen von den dem Staate vorbehaltenen Ländereien erhoben wurden,[9]) so dürfte doch dieser Meinung schon der Umstand entgegenstehen, daß das Zehntrecht von den Fränkischen Königen und späterhin von ihren Vasallen in einer weit größeren Allgemeinheit, als von den Römischen Kaisern, d. i. nicht blos über die dem Staate oder der Krone vorbehaltenen Ländereien ausgeübt worden zu seyn scheint. Auf jeden Fall ist die Vermuthung erlaubt, daß die Fränkischen Könige bei der Auferlegung oder Ausdehnung dieser Abgabe von der Ansicht ausgingen, daß das Eigenthum am Lande durch die Eroberung den Siegern anheimgefallen sey, und daß sie daher den Zehnten von den vormaligen Herren des Landes, gleich als von ihren Grund-

8) S. z. B. Capit. Chlotharii de ao. 560. c. XI. und *Du Fresne* V. decimae; decimatio.

9) Vgl. *P. Burmann.* de vectigalibus populi Romani. Leiden 1734. 4. und *Treitlinger.* D. decimarum secularium in Germania origines et jura. Straßb. 1784. 4.

holden, zu fordern berechtiget wären. Dieser Vermuthung kommt noch das zu statten, daß die Fränkischen Könige und ihre Nachfolger, die Könige Deutschlands, auch in anderen Fällen dem eroberten Lande dieselbe Abgabe auferlegten. So Karl der Große den Sachsen oder den Bewohnern des nördlichen Deutschlands nach seinen damaligen Grenzen. Wenn auch in der Geschichte dieser Eroberung und in der Geschichte des Friedens, durch welchen Karl der Große den Krieg mit den Sachsen beendigte, noch manches dunkel ist, so scheint doch aus den auf uns gekommenen Urkunden und Nachrichten so viel hervorzugehen, daß Karl den Zehnten als eine dem Eroberer — und nicht als eine der Kirche — gebührende Abgabe von den Sachsen verlangte und erhielt, und daß er hierauf erst den Zehnten an die neu gestifteten Bisthümer überwies.[10]) Eben so wurde den Slavischen Völkerschaften, welche von den Königen Deutschlands unterjocht wurden, der Zehnte kraft des Eroberungsrechtes auferlegt.[11]) In dem südwestlichen Deutschland waren die Zehnten nicht dieses Ursprungs. Dieser Theil Deutschlands wurde weder dem Frankenreiche noch der christlichen Kirche so gewaltsam einverleibt; vielleicht eine von den Ursachen, warum sich die Zehntpflichtigkeit der Grundstücke gerade in diesem Theile von Deutschland mehr und allgemeiner, als anderwärts, befestiget und erhalten hat. — Uebrigens ist in dem Obigen angenommen worden, daß die vorliegende Art der Zehnten auf dem Eroberungs- und mithin mittelbar auf dem Besteuerungsrechte beruht habe. Jedoch gehört diese Ansicht vielleicht mehr der Gegenwart als der Vergangenheit an. Diese betrachtete vielmehr das Krongut als Familiengut,

10) Die Urkunden bei Baluzius, die sich auf diese Eroberung beziehen, und die Privilegien der Sächsischen Bisthümer sind zum Theil, was ihre Aechtheit betrifft, nicht unverdächtig. Die Hauptstelle von den Zehnten in Sachsen steht in der Capitulat. de partibus Saxon. c. 16. 17.

11) S. *Dürr* a. a. O. §. VIII.

das Einkommen des Staates als Einkommen des Fürsten und des regierenden Hauses. (Um so mehr darf ich mir erlauben, in dem Folgenden auch diese Zehnten unter dem Namen der grundherrlichen zu begreifen.)

So standen die Sachen, — es gab im Frankenreiche grundherrliche Zehnten, es gab Zehnten, welche den Besiegten gleich als den Grundholden des Eroberers auferlegt worden waren, — als es der Kirche im achten Jahrhunderte mit Hülfe der Könige gelang, den Anspruch auf den Fruchtzehnten, den sie schon seit Jahrhunderten an die Frömmigkeit der Gläubigen gemacht hatte, in dem Frankenreiche in ein Recht zu verwandeln, mit andern Worten, als in diesem Reiche eine dritte Art des Zehntens, der Kirchenzehnte, d. i. derjenige Zehnte eingeführt wurde, welchen die Kirche kraft der Vorschriften des Mosaischen Rechts — also jure divino — fordern zu können glaubte.

Es behauptete nämlich die Kirche, daß, so wie nach dem Mosaischen Rechte dem Stamme Levi der Zehnte aller Früchte von den übrigen Stämmen des Volkes Israel zu entrichten gewesen sey, eben so den Laien die Verbindlichkeit obliege, den christlichen Geistlichen, den Priestern und Leviten des neuen Bundes, dieselbe Abgabe zu bezahlen. Unter den Gründen, durch welche die Kirche diese Behauptung unterstützte, ist folgender besonders bemerkenswerth. Sie berief sich auf das Eigenthumsrecht, das der Gottheit an der Erde überhaupt zustehe; kraft dieses Eigenthumsrechts und als eine Anerkennung dieses Rechts (veluti in recognitionem dominii directi) gebühre den Priestern und Dienern Gottes der zehnte Theil aller Früchte, welche die Erde hervorbringe.[12]) Offenbar setzte die Kirche mittelst

12) S. c. 26. X. de decimis. In dem Eingange wird angeführt, daß einige Zehntpflichtige die Bestellungskosten von den Zehnten abziehen zu dürfen vermeinten, andere aber, welche sich auf kaiserliche Belehnungen beriefen, die Entrichtung der Zehnten sogar gänzlich verweigerten. (Asserentes

dieses Schlusses den Kirchenzehnten mit den Rechtsideen der Völker Deutschen Ursprungs, der Völker, welche sie fast allein unter sich begriff, in Verbindung; sie leitete auf diese Weise den Kirchenzehnten aus demselben Rechtsgrunde ab, auf welchem bei denselben Völkern die grundherrlichen Zehnten beruhten. Ja, man darf getrost behaupten, daß es der Kirche (der Lateinischen) nimmermehr gelungen seyn würde, ihren Anspruch auf ein gesetzliches Zehntrecht geltend zu machen, wenn ihr nicht diese Grudsätze des Deutschen Rechts zu statten gekommen wären.[13]) Die Griechische Kirche hat die Kirchenzehnten nie gekannt und kennt sie auch jetzt nicht. Die Eigenthümlichkeiten, durch welche sich die Verfassung der Lateinischen Kirche (disciplina ecclesiae) von der der Griechischen Kirche unterscheidet, sind überhaupt großentheils Deutschen Ursprungs.

---

se possessiones et omnia jura sua cum omni honore atque districtu per *Imperialem concessionem* adeptos, decimas *sub hujus generalitate* detinere praesumunt.) Verum, fährt der Pabst Innocentius III. fort, si ad Deum, a quo cuncta bona procedunt, assertores hujusmodi debitum respectum haberent, jus ecclesiasticum diminuere non contenderent. *Cum enim Deus, cujus est terra et plenitudo ejus, orbis terrarum, et universi qui habitant in eo, deterioris conditionis esse non debeat, quam dominus temporalis, cujus statutum de terris, quas exhibet aliis excolendas, non quidem deductis sumptibus aut semine separato, necessario cum integritate persolvitur, nimis profecto videtur iniquum, si decimae, quas Deus in signum universalis dominii sibi reddi praecepit, suas esse decimas et primitias asseverans, occasione praemissa, vel excogitata magis fraude, deminui valeant etc.* (Die Vergleichung, welche hier zwischen den Kirchen- und den grundherrlichen Zehnten angestellt wird, geht sogar ins Einzelne ein!)

13) Noch ist in dieser Beziehung bemerkenswerth, daß der Kirchenzehnte, ohngefähr zu derselben Zeit in dem Frankenreiche eingeführt wurde, in welche auch (nach der, wie mir scheint, richtigern Meinung) der Ursprung der Lehnsverfassung — in jenem Reiche — fällt.

Jedoch der Glaube und ein auf religiöse Meinungen sich stützender Anspruch hat allemal einen harten Kampf zu bestehen, wenn ihm der Eigennutz der Menschen oder der Trieb der Selbsterhaltung in den Weg tritt. Wenn man in unsern Tagen die Zehntlast ungern trägt, so trug man sie im Mittelalter nicht williger. Schon deswegen also mußte es der Kirche schwer fallen, ihren Anspruch auf ein allgemeines, d. i. auf ein über alle fruchttragende Grundstücke sich erstreckendes Zehntrecht durchzusetzen. Selbst mit Hülfe der weltlichen Gewalt war das Ziel schwer zu erreichen; aber oft fand sie sogar von Seiten dieser Gewalt Widerstand.

Und, nicht blos mit der Unwilligkeit der Laien, diese Last zu übernehmen, hatte die Kirche zu kämpfen. Sondern, wenn, wie so eben bemerkt worden ist, gewisse Grundsätze des Deutschen Rechts dem kirchlichen Zehntrechte zu statten kamen, wenn diesem Rechte namentlich die Aehnlichkeit zwischen den kirchlichen und den grundherrlichen Zehnten das Wort sprach, so gab es andere Grundsätze jenes Rechts und andere auf demselben Rechte beruhende Verhältnisse, welche, wenn auch nicht dem kirchlichen Zehntrechte schlechthin, dennoch der Anwendung oder Ausdehnung dieses Rechts auf alle und jede Grundstücke, ohne Unterschied der Eigenthümer und ohne Unterschied der auf den Grundstücken bereits haftenden Lasten, entgegenstanden.

Denn es war ein Grundsatz des ältesten Deutschen Rechts und es hatte sich bei den Franken und bei den Deutschen überhaupt der Grundsatz erhalten, daß der freie Mann seinen Grund und Boden zwar mit Kriegsdiensten zu verdienen, nicht aber mit Abgaben zu lösen habe.[14]) Wie hätten sich also die Besitzer eines ächten Grundeigenthumes, wie hätten sich insbesondere die Eigenthümer der größeren Grund-

14) Vgl. Geschichte der Deutschen staatsbürgerlichen Freiheit. Von F. Montag. Bamb. u. Würzb. 1812. 8. I. Buch I. Abh. §. 7. (Ein nicht nach Verdienst gekanntes und geschätztes Werk, das leider! unvollendet geblieben ist.)

stücke, die Landherren und die Besitzer der mit Ritterdiensten zu verdienenden Güter, einer Last nicht widersetzen sollen, welche in die Freiheit ihres Eigenthumes so tief eingriff? Mit jenem Grundsatze stand ein anderer in Verbindung. Nur wehrhafte Männer konnten ein ächtes Eigenthum oder Lehne besitzen. Wer, ohne ein wehrhafter Mann zu seyn, ein Grundstück besaß, hatte entweder kein ächtes Eigenthum an dem Grundstücke, oder stand unter einer Vogtey oder Vormundschaft, welche ihn in eine mehr oder weniger bedeutende Abhängigkeit versetzte. Auch die Kirchen und die Klöster hatten Vögte, an diesen oft Herren. Die Fränkischen Könige gaben ihrer Obervogtey über die Kirche sogar eine Ausdehnung, welche den Eigenthumsrechten der Kirche gänzlich ein Ende zu machen drohte. Wie lies es sich nun mit diesen Ansichten vereinigen, wenn die Kirche gleichwohl auf ein Obereigenthum über das gesammte Land durch ihr Zehntrecht Anspruch machte? wenn sie sogar die Güter der Krone zu besteuern versuchte? Endlich gab es bereits eine Anzahl Güter, welche mit Zehnten, mit grundherrlichen, belastet waren; und in manchen Ländern und Gegenden war diese Anzahl sehr bedeutend. Wie konnten diese Güter noch einen zweiten Zehnten tragen? oder wie konnte man dem bisherigen Zehntherrn ansinnen, auf seinen Zehnten zum Vortheile der Kirche zu verzichten?

So geschah es denn, daß sich die Kirche gleich anfangs veranlaßt oder genöthiget sah, den Grundsatz, daß ihr ein jedes Grundstück zehntpflichtig sey, durch gewisse Ausnahmen zu beschränken. Die Grundstücke, welche Krongut waren, ingleichen die Grundstücke, von welchen dem Könige der Zehnte zu entrichten war, blieben von den Kirchenzehnten frei, wenn anders nicht durch Schenkungen des Königs jene Grundstücke den Kirchenzehnten unterworfen oder die Zehnten, welche der Kronschatz von diesen Grundstücken bezog, der Kirche überlassen wurden. Sie behielten diese Freiheit auch dann, wenn sie mittelst einer Belehnung oder auf andere Weise in die Hände eines Dritten kamen. Und, was wegen

der Kirchenzehnten von dem Krongute galt, war oder wurde auch in Ansehung des Stammgutes der Landherren und anderer Grundherren Rechtens.[15]) Das hatte in mehreren Ländern oder Gegenden die Folge, daß, (wie auch in ähnlichen Fällen zu geschehen pflegt,) die Last des Kirchenzehntens am Ende nur auf den Gütern der Grundholden oder auf den kleinern, wenn auch sonst freien Grundstücken, haften blieb.

Zu diesen Ausnahmen kam in einigen Deutschen Ländern, jedoch erst in späteren Zeiten, noch eine andere, und mit ihr zugleich eine vierte Art des Zehnten, der landesherrliche Zehnte. Zu Folge des Kirchenrechts erstreckt sich das kirchliche Zehntrecht auch auf den Rott- oder Neubruchszehnten.[16]) Aber in einigen Deutschen Ländern wurde es Rechtens, daß der Landesherr als solcher oder kraft eines Regales den Rottzehnten zu beziehen befugt sey. Die Ansicht der älteren Deutschen Rechtslehrer, daß dem Landesherrn ein Eigenthumsrecht an dem Lande zustehe, das Beispiel der Bischöffe, welche in ihren reichsunmittelbaren Ländern den Rottzehnten bezogen, endlich die Lehre der Schriftsteller über das protestantische Kirchenrecht, daß ein protestantischer Fürst zugleich der Bischoff der protestantischen Kirche seines Landes sey, gaben Veranlassung, daß das kirchliche Zehnt-

15) Vgl. Böhmer de origine decimar. in Germ. §. 19. 20. Dürr a. a. O. §. 6. ff. Schnaubert's Erläut. des Lehnrechts. S. 408. ff. *Du Fresne* V. decimationes Salicae. Dominicum. Dominicatura. In dem oben Anm. 11. a. c. 26 X. de decimis bestreitet Innocenz III. die Zehntfreiheit der Kronlehne keinesweges schlechthin; er sagt nur, daß ein Kronvasall nicht schon aus dem Grunde auf eine allgemeine Zehntfreiheit Anspruch machen könne, weil das Lehn überhaupt ein Kronlehn sey.

16) Das gemeine Kirchenrecht erstreckt das Zehntrecht des Pfarrers auch auf die decimas novales. c. 13. 27. 29. X. de decimis. Ueber die Frage, ob dem Deutschen katholischen Kirchenrechte nach der Rottzehnte dem Pfarrer oder dem Bischoffe zukomme, s. Dürr a. a. O.

recht, (jedoch nur in einigen Ländern,[17]) besonders in denen, in welchen die protestantische Kirche zur Alleinherrschaft gelangte,) in dieser Beziehung beschränkt oder in ein Hoheitsrecht verwandelt wurde.

Jener Widerspruch, welcher zwischen dem kirchlichen Zehntrechte und den oben erwähnten ursprünglich Deutschen Rechtsgrundsätzen und Rechtsverhältnissen eintrat, hatte überdies einen Kampf theils zwischen der Geistlichkeit und den Laien überhaupt, theils zwischen den kirchlichen und den grundherrlichen Zehnten ins Besondere zur Folge, welcher das Zehntwesen in Deutschland in dem Grade ergriffen und erschüttert hat, daß es sich in vielen ja wohl in den meisten Fällen nicht weiter ausmitteln läßt, wie der Zehnte, was die und die Grundstücke betrifft, ursprünglich bestellt oder erworben worden sey. Bald haben die Land- und Grundherren ihre einst zehntfreien Ländereien der Kirche mittelst frommer Stiftungen zehntbar gemacht oder ihre grundherrlichen Zehnten der Kirche schenkungs- oder kaufsweise überlassen. Bald sind die Kirchenzehnten mittelst der verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte, zuweilen auch wohl durch eine Gewaltthat, auf Laien übergegangen. Und diese Kirchenzehnten haben wieder seit der Zeit, da sie zuerst von einem Laien erworben wurden, den Besitzer mannigfaltig gewechselt.

Es ist hier der Ort nicht, die Geschichte dieses Kampfes, der oft heftig genug entbrannte,[18]) im Einzelnen zu verfolgen. Nur eine einzige — in rechtlicher Hinsicht nicht unwichtige — Thatsache erlaube ich mir aus den Jahrbüchern jenes Kampfes herauszuheben. Wenn auch die Kirche nicht selten mit Gewalt aus dem Besitze ihrer Zehnten gesetzt wurde,

---

17) Z. B. in der ehemaligen Rheinpfalz. Wenn ich recht unterrichtet bin, stand hier das jus in decimas novales der churfürstlichen Kammer, und zwar, kraft der von ihr erlassenen Reskripte, zu.

18) Vgl. Selden in dem a. W. S. 1132. Dürr S. 31. 39. Schnaubert S. 230.

(wie schon die Klagen beweisen, welche deshalb in den Kirchengesetzen geführt werden,) so geschah es doch eben so oft, daß die Landherren oder Dynasten und die Rittergutsbesitzer gegen eine angemessene Entschädigung (titulo oneroso) die Kirchenzehnten an sich brachten oder die ursprüngliche Zehntfreiheit ihrer Grundstücke bewahrten. Damit hatte es hauptsächlich die Bewandniß: Die Zehnten waren zur Ausstattung der Kirche oder, um in der heutigen Sprache zu sprechen, zur Bestreitung der Ausgaben des Kultus noch keinesweges hinreichend. Es mußten Kirchen- und Pfarrgebäude errichtet, die Einkünfte, welche die Pfarrer von den Zehnten bezogen, durch andere Einkünfte oder Nutzungen ergänzt werden. Da machte sich nun die Sache häufig so, daß die Grundeigenthümer, die Landherren und die Rittergutsbesitzer, bald den Grund und Boden, auf welchem jene Gebäude errichtet wurden, der Kirche überließen, auch die Kirchen- und Pfarrgebäude auf eigene Kosten aufführten, dagegen aber einen Theil der Kirchenzehnten sich vorbehielten, bald auch unter demselben Vorbehalte die Pfarreien mit gewissen Grundstücken ausstatteten. Daher werden in den Lehnsbriefen die Zehnten so häufig als ein Zubehör des Pfarrsatzes, (des juris patronatus,) aufgeführt;[19]) und noch bis auf diesen Tag ist das Patronatsrecht an sehr vielen Orten mit dem Zehntrechte verbunden. Wenn das Badensche Landrecht (S. 710 ba.) das Zehntrecht dem Ortsherrn beilegt, so beruht diese Vorschrift ihrem geschichtlichen Grunde nach nicht blos darauf, daß sich in Baden viele ursprünglich grundherrliche Zehnten erhalten hatten, sondern auch darauf, daß viele Ortsherren als Kirchenpatrone die Kirchenzehnten auf die so eben gedachte Weise erworben hatten. Uebrigens gelangte der Grundherr zu dem Besitze der Kirchenzehnten nicht selten auch so, daß er diese Zehnten von dem Pfarrer, mit Genehmigung des Bischoffes, eintauschte, d. i. dem Pfarrer gegen Abtretung

---

19) Vgl. Dürr a. a. O. §. 26.

der Zehnten gewisse Grundstücke überließ oder gewisse jährliche Lieferungen zusicherte. Auf diese Weise erwarben z. B. die Grafen jetzt Fürsten von Fürstenberg im J. 1513. den Zehnten zu Donaueschingen.

So ist es denn endlich dahin gekommen, daß sich, was die Deutschen Staaten betrifft, schlechterdings keine allgemeine Regel für das Zehntrecht und für die Zehntpflichtigkeit aufstellen läßt; sondern daß man die Zehnten lediglich und allein nach den Rechten und Gewohnheiten eines jeden einzelnen Deutschen Staates zu beurtheilen hat. Schon auf dem Westphälischen Friedenskongresse, auf welchem über den Rottzehnten sehr ausführliche Verhandlungen gepflogen wurden, konnte man zu keinem andern Resultate, als zu diesem, gelangen. [20]) Geschichtlich steht nur der Satz, als ein allgemeingeltender, fest, daß die Zehnten ihrem Ursprunge nach, sehr verschiedener Art waren. Thatsache ist es überdies, daß in allen Deutschen Staaten die Zehnten theils Staats- theils Privateigenthum sind und, in wiefern sie die letztere Eigenschaft haben, eben so, wie andere nutzbare Rechte, aus einer Hand in die andere übergehn.

Zweiter Abschnitt.

Rechtliche Erörterung.

I. Die Aufhebung der Zehnten rc. aus dem Standpunkte der Staatswirthschaftslehre betrachtet.

Zwar ist die vorliegende Abhandlung zu Folge ihrer Aufschrift nur bestimmt, die Aufhebung rc. der Zehnten von ihrer **rechtlichen** Seite zu erörtern. Jedoch selbst für die rechtliche Erörterung der Aufgabe ist das Urtheil von Wichtigkeit, welches die Staatswirthschaftslehre über die

20) S. das J. P. O. V, 47.

Zehnten fällt. Es durfte daher dieses Urtheil hier nicht gänzlich unberücksichtiget bleiben, wenn es auch zweckwidrig seyn würde, die ohnehin schon von so vielen Schriftstellern beantwortete staatswirthschaftliche Frage einer ausführlicheren Erörterung zu unterwerfen.

Man hat bei dieser Untersuchung zwei Fragen zu unterscheiden, welche bisher vielleicht noch nicht genugsam von einander geschieden worden sind. Die Frage: Steht es mit den Grundsätzen der Staatswirthschaftslehre in Uebereinstimmung, wenn der Staat seine Ausgaben — ganz oder zum Theil — durch eine Zehntauflage deckt? und die Frage: Steht es mit den Grundsätzen der Staatswirthschaftslehre in Uebereinstimmung, wenn der Staat seinen Unterthanen gestattet, Grundstücke unter dem Vorbehalte des Zehntens zu veräußern und gegen die Uebernahme des Zehntens zu erwerben? Allerdings kann sich die Aufgabe in der Erfahrung auch in andern Gestalten darstellen. Z. B. der Zehnte, den die Staatskasse bezieht, kann seinem Ursprunge nach eine Grund- oder Erbdienstbarkeit seyn. Oder es kann sich nicht von der Bestellung, sondern nur von der Beibehaltung des Zehntens, als einer Dienstbarkeit, handeln. Diese und ähnliche Fragen aber lassen sich am Ende doch auf die eine oder die andere jener beiden Hauptfragen zurückführen.

Anlangend die erstere Hauptfrage, so dürfte der Zehnte, als eine Steuer oder Staatsauflage, jetzt und mit Rücksicht auf den dermaligen Zustand der Europäischen Staaten kaum noch einen Vertheidiger finden oder eine Vertheidigung zulassen.

Nicht als ob der Zehnte als eine auf der Industrie lastende Auflage oder wohl gar als eine Leibeigenschaftsabgabe verwerflich wäre. Die Industrie, der Arbeitsfleiß, wird durch eine jede Auflage belastet. Denn Geld und Gut muß allemal, mittelbar oder unmittelbar, durch Arbeit erworben werden. Eine jede Auflage macht den Menschen in dem Sinne leibeigen, daß er das, was er dem Staate

zahlt, mit seiner Arbeit, mittelst der Anstrengung seiner Kräfte, verdienen muß.

Eben so wenig kann man dem Zehnten, als einer Steuer, den Grund mit entscheidendem Gewichte entgegensetzen, daß der Zehnte auf die Konsumenten falle, d. i. den Kaufpreiß der Lebensmittel steigere. [21]) Allerdings kann der Zehnte die Folge haben und hat er zuweilen die Folge, daß er die Preise der Lebensmittel (wenigstens um etwas) erhöht. Aber nur in sofern, als er den Anbau der ärmern und ärmsten Ländereien verhindert, die Kapitalien vom Ackerbaue ablenkt, auch wohl den Zehntherrn, wenn er ein Großhändler in Früchten ist, in den Stand setzt, den Marktpreis der Früchte zu machen. Jedoch dem nachtheiligen Einflusse, welchen der Zehnte in sofern auf die Fruchtpreise haben kann, wirken andere Ursachen entgegen oder kann wenigstens durch zweckdienliche Maßregeln großentheils abgeholfen werden. Der Zehnte für sich, den Nottzehnten etwa ausgenommen, erhöht die Fruchtpreise keineswegs. Denn er vermindert nicht schon seinem Wesen nach die Masse der Lebensmittel, welche erbaut werden. Und wenn in diesem Augenblicke alle Zehnten z. B. in Baden aufgehoben würden, die Fruchtpreise würden, wenn überall, nur unbedeutend im Preise sinken. Auflagen sind nicht den Produktionskosten gleichzusetzen.

Sondern dem Zehnten, als einer Steuer, steht das entgegen, daß er eine an sich und im Verhältniß zu andern Abgaben sehr hohe — eine ungleiche — eine unstäte — und eine das Fortschreiten der Landwirthschaft hemmende Abgabe ist, und daß ihn, da er in Naturerzeugnissen besteht, alle die Vorwürfe treffen, welche den Abgaben in Naturalien überhaupt gemacht werden können. Insbesondere ist diese Abgabe mit einer Verfassung unvereinbar, nach welcher ein Budget zu entwerfen und einzuhalten ist. Wenn und in

21) Die Meinung Ricardo's. Das Ansehn dieses Mannes hat sehr Viele — in England und in Deutschland — verleitet, derselben Meinung beizutreten.

wiefern die Staatseinnahme in Naturalien besteht, ist ein Budget eine Unmöglichkeit oder eine nothgedrungene Täuschung.

Allerdings hat der Zehnte, als eine Steuer, auch seine Lichtseite. Unter gewissen Bedingungen und Verhältnissen, z. B. wenn die Regierung, der Verfassung nach, den Charakter einer väterlichen Regierung hat oder wenn auch die Staatsausgaben in Naturalien bestehen, kann der Zehnte sogar einer jeder andern Auflage vorzuziehen seyn. Jedoch aus diesem gelobten Lande sind die Europäischen Völker und Völkerschaften verdrängt worden oder ausgewandert. Die heutige Staatshaushaltung ist eine Geldwirthschaft.

Nicht eben so unbedingt kann man über den Zehnten absprechen, wenn man bei der Beurtheilung desselben von der oben aufgestellten zweiten Frage ausgeht. Unter dieser Voraussetzung kann man den Zehnten wohl nur das entgegensetzen, daß er 1) dem Anbaue des Landes, 2) der Besserung des Bodens oder der Verwendung der Kapitalien auf den Landbau, und 3) der willkührlichen Benutzung des Grundeigenthums mehr oder weniger bedeutende Hindernisse in den Weg legt. Allerdings sind diese Einwendungen schon triftig genug. Jedoch die erste von diesen Einwendungen gilt nur dem Rottzehnten; und auch diesem nicht unbedingt. Denn zuweilen wird auch guter Boden, z. B. wenn ein Wald gerodet wird, allererst urbar gemacht. Aber in wiefern der Vorwurf diesen Zehnten trifft, dürfte er schwerlich zu entkräften seyn. Die zweite Einwendung ist nach der Verschiedenheit der Fälle und Verhältnisse bald mehr bald weniger erheblich oder wohl selbst gänzlich ungegründet. Wenn Kapitalien auf den Boden verwendet werden, so arbeitet die Natur jederzeit mit diesen Kapitalien zugleich oder es verzinsen sich diese Kapitalien jederzeit mittelst der in dem Boden liegenden Kräfte. Diese Mitarbeit der Natur oder des Bodens kann in dem Grade lohnend seyn, daß das Kapital außer den landüblichen Zinsen noch so viel einträgt, als von dem Gewinne zum Vortheile des Zehntherrn abzuziehen ist. Die dritte Einwendung endlich kann durch eine

dem Interesse der Landwirthschaft abgefaßte Zehntordnung fast ganz beseitigt werden.

Alles dieses soll nicht eine Lobrede auf diese Zehnten seyn. Nur deswegen ist versucht worden, jene Einwendungen zu prüfen, weil eine güte Sache durch schlechte Vertheidigungsgründe nicht gebessert wird.

Der wahre Grund, warum sich dermalen in Baden so viele Stimmen gegen die Zehnten erheben, dürfte nicht in dem Wesen dieser Abgabe, sondern in den Verhältnissen, unter welchen sie dermalen erhoben wird, und in den Zeitumständen liegen. So wie der Grund und Boden mehr und mehr zerstückelt, d. i. unter eine größere Anzahl Eigenthümer vertheilt wird, muß der Zehnte eine immer drückendere und drückendere Last werden. Wenn er auch nicht seinem Rechtsgrunde nach eine Grundsteuer ist, so wirkt er doch, was den Eigenthümer der Grundstücke betrifft, wie eine Grundsteuer. Kann man aber nicht gegen die Grundsteuer überhaupt, (was freilich hier nur angedeutet werden kann,) die Einwendung machen, daß sie alle Grundstücke ohne Rücksicht auf die Vermögensumstände oder das Einkommen ihrer Eigenthümer in gleichem Grade trifft? So wie sich ferner die Verhältnisse so stellen, daß zu einer vortheilhaften Bebauung der Felder mehr Arbeit und ein größeres Kapital, als vormals, erfordert wird, steigt auch, wo nicht die Last, (was hier an seinen Ort gestellt bleiben kann,) doch die Lästigkeit der Zehnten. In Baden aber und in einigen andern Deutschen Ländern schreitet sowohl die Zerstückelung der Landgüter als die Kostbarkeit des Landbaues unaufhörlich vorwärts. Endlich, daß die Zeitumstände das Urtheil über die Zehnten keineswegs günstiger stimmen, bedarf nicht erst einer Ausführung. Frankreich ist uns nahe. Ein Jeder weiß, daß in Frankreich keine Zehnten entrichtet werden; aber nicht eben so ist ein Jeder mit den Abgaben bekannt, welche an die Stelle der Zehnten getreten sind.

II. Bei der Beantwortung der Frage: Sind die in dem und dem Lande bestehenden Zehnten eine rechtmäßige, d. i. eine nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu billigende oder eine zu verwerfende Grundlast? hat man lediglich und allein von dem dermaligen (und nicht von dem vormaligen) Rechtszustande auszugehen.

Man hat, mit andern Worten, bei der Beantwortung dieser Frage nicht darauf Rücksicht zu nehmen, was in dem Lande die Zehnten ursprünglich waren, sondern nur darauf, was sie nach dem heutigen Rechte sind, auch nicht darauf, wie sie das geworden sind, was sie in diesem Lande sind. Derselbe Satz gilt übrigens von einem jeden andern in irgend einem Staate bestehenden Rechte und Verhältnisse.

Der Grund ist der: Wie auch ein Recht ursprünglich beschaffen gewesen seyn mag oder wie es auch entstanden sey, nur vermöge des Willens des Gesetzgebers war es oder wurde es ein Recht. Nur vermöge desselben Rechtsgrundes, nur kraft Gesetzes dauert es fort; es verändert sich, seinem Wesen oder seinen Nebenbestimmungen nach, so wie sich der Wille des Gesetzgebers verändert. Denn sonst würde es einen andern Maßstab für Recht und Unrecht geben, als das Gesetz; sonst könnte man mit eben so gutem Grunde die Gesetze auch auf die Vergangenheit zurückwirken lassen.

Und wohin müßte es kommen, wenn man Rechte, welche von den bestehenden Gesetzen in der und der Eigenschaft als gültig anerkannt werden, wegen ihrer ehemaligen Beschaffenheit oder wegen ihres Ursprungs verdächtigen oder schmälern dürfte? »Non omnium, quae a majoribus constituta sunt,« sagen die Römischen Rechtsgelehrten,[22]) »ratio reddi potest. Et ideo rationes eorum, quae constituuntur, inquiri non oportet; alioquin multa ex his, quae certa sunt, subvertuntur.« Giebt es der Staaten so viele, welche von ihrer

22) l. 20. 21. D. de legibus.

Verfassung rühmen könnten, daß sie im Wege Rechtens entstanden sey? Man werfe z. B. nur einen Blick auf die Geschichte des Verfalles und Zerfalles des Deutschen Reichs! Oder, um einen andern Fall anzuführen, wie Vieles, was ehemals Staatsgut war, ist jetzt, z. B. in Frankreich, Privateigenthum? Wenn sich öffentliche Abgaben nie und unter keiner Voraussetzung in privatrechtliche Lasten verwandeln können, so kann der Staat mit demselben Rechte auch die Güter zurückfordern, die er vor Zeiten veräußert hat.

Die Maxime, welche hier bestritten wird, ist um so gefährlicher, da sich in so vielen Fällen der Ursprung oder die ursprüngliche Beschaffenheit eines Rechts entweder überall nicht oder nicht allgemeingeltend ausmitteln läßt, da mithin, wenn man nach dem Zeugnisse der Geschichte über Recht und Unrecht abspricht, das Urtheil nur ein Machtspruch seyn kann. Wie großer Mißbrauch ist in Frankreich von den Ausdrücken: Droits féodaux, droits seigneuriaux, gemacht worden. Und schon ist auch diesseits des Rheines das Loosungswort: »Feudalismus« erschollen. — Wir dürfen und sollen bestehende Rechte in Beziehung auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen. Aber wir sollen sie prüfen nach dem Maaße von Einsichten, zu welchen wir, was die möglichen Verbesserungen des Rechtszustandes der bürgerlichen Gesellschaft betrifft, gelangt sind; nicht aber so, daß wir das Bestehende durch das Zeugniß der Geschichte wankend machen. Wir haben zu Folge jener Einsichten A n s p r ü c h e an die Gegenwart; wäre die Geschichte maaßgebend, so würden sich jene Ansprüche in R e c h t e oder in r e c h t s w i d r i g e Forderungen verwandeln, je nachdem ihnen die Geschichte zur Seite oder entgegen stände. Wir haben nur d i e Wahl: Entweder müssen wir die Geschichte schlechthin zum Richter über die Gegenwart setzen oder wir müssen ihr das Richteramt schlechthin absprechen.

Auch angenommen also, daß die Zehnten ohne Ausnahme ursprünglich eine öffentliche Abgabe gewesen wären, vorausgesetzt, daß sie in dem und dem Staate nach dem

dermaligen Rechte die Eigenschaft einer Erb- oder Grunddienstbarkeit hätten, würden sie dennoch nicht wegen jener ihrer ursprünglichen Eigenschaft als widerrechtlich betrachtet und mithin nicht von dem Staate eingezogen und dann erlassen oder in eine andere Steuer verwandelt werden können. Zwischen der Entstehung der Zehnten in Deutschland und zwischen der Gegenwart liegt eine lange Reihe von Jahrhunderten, liegt ein bunter Schicksalswechsel, welchen die Zehnten erfahren haben. Welchem Jahrhunderte sollte die entscheidende Stimme zukommen?

Jedoch es ist in dem ersten Abschnitte dieser Abhandlung gezeigt worden, daß die Zehnten zu einem guten Theile und namentlich in mehreren jetzt zu dem Großherzogthume Baden gehörenden Gebiethen, besonders auf dem Schwarzwalde, nicht öffentliche, sondern grundherrliche Abgaben waren, daß selbst diejenigen Zehnten, deren Ursprung die Rechtswissenschaft nach ihrem heutigen Stande aus dem Besteuerungsrechte ableiten würde, nach den zur Zeit ihrer Entstehung herrschenden Rechtsbegriffen als grundherrliche Lasten betrachtet wurden. Nimmt man hierzu noch, daß sich in vielen, ja wohl in den meisten, Fällen nicht weiter ausmitteln läßt, kraft welches Rechtsgrundes die Grundstücke eines Landes oder die und die Grundstücke mit den Zehnten belastet worden sind, so ist nicht abzusehn, wie man das Zeugniß der Geschichte, auch angenommen, daß dieses Zeugniß bei der vorliegenden Rechtsfrage ein entscheidendes Gewicht hätte, den Zehnten entgegensetzen könnte. Wie und warum könnte oder sollte man annehmen, daß die Zehnten wenigstens im Zweifel für ursprünglich-öffentliche Abgaben zu halten wären?

Auf jeden Fall ist es, zu Folge der Geschichte der Zehnten, um so mehr erlaubt, bei der Beurtheilung der Rechtmäßigkeit dieser Auflage oder Grundlast lediglich und allein von dem dermaligen Rechte auszugehn.

III. Von der Beschaffenheit der Zehntlast nach dem dermaligen Rechte — nach dem Rechte des Großherzogthumes Baden.

Es ist oben bemerkt worden, daß in Deutschland die Zehntlast nach dem Landrechte eines jeden einzelnen Deutschen Staates zu beurtheilen sey. Ich werde mich darauf beschränken, das kürzlich anzuführen, was das Landrecht des Großherzogthumes Baden über die Beschaffenheit der Zehntlast enthält; — theils zu Folge des besonderen Zwecks der vorliegenden Abhandlung, theils weil das Badensche Landrecht wenigstens in dem Hauptsatze, daß die Zehntlast die Eigenschaft einer Dienstbarkeit habe, mit dem Landrechte anderer Deutscher Staaten übereinstimmt.

Also, der Zehnte gehört, nach dem Badenschen Landrechte und in der Sprache dieses Rechts, zu den Erbdienstbarkeiten, d. i. zu denjenigen Lasten einer Liegenschaft, welche weder zum Vortheile einer bestimmten Person, noch zum Vortheile einer bestimmten Liegenschaft oder ihres Besitzers, sondern zum Vortheile eines jeden getreuen Rechts-Inhabers bestehen.« (Landrecht S. 710. a.) Diese Dienstbarkeit haftet kraft Gesetzes auf einem jeden urbaren Grundstücke, mit Vorbehalt des Beweises der Zehntfreiheit. (L. R. S. 710. a. ab. — ad.) Das Zehntrecht steht kraft Gesetzes dem Ortsherrn zu. (L. R. S. 710. ba. S. jedoch S. 710. bb. §. 2.)

Es ist schwer zu begreifen, wie man aus diesen Vorschriften die Folgerung habe ableiten können, daß der Zehnte in Baden zu den Steuern oder zu den öffentlichen Abgaben gehöre. Das Landrecht, das bürgerliche Gesetzbuch des Großherzogthumes Baden, nennt den Zehnten ausdrücklich eine Dienstbarkeit. Es handelt von ihm in der Lehre von den Dienstbarkeiten. Es wendet auf ihn, z. B. was die Zehntfreiheit betrifft, die Grundsätze an, welche auch von andern Dienstbarkeiten gelten. Es spricht das Zehntrecht dem Ortsherrn zu. Alles dieses aber läßt

sich nur unter der Voraussetzung erklären oder rechtfertigen, daß die Zehntlast das in Baden ist, wofür sie das Badensche Landrecht ausdrücklich erklärt, — eine Dienstbarkeit, eine auf dem bürgerlichen Rechte beruhende Beschränkung des Grundeigenthums. Allerdings ist der Rechtsgrund dieser Last das Gesetz. Aber es giebt auch sonst gesetzliche Dienstbarkeiten. Allerdings bezieht die Staatskasse einen Theil und einen sehr bedeutenden Theil der Zehnten. Aber eine auf einem Grundstücke haftende Dienstbarkeit oder irgend eine andere civilrechtliche Last verliert nicht dadurch ihre rechtliche Eigenschaft, wird nicht dadurch zu einer öffentlichen Auflage, daß die Staatskasse der berechtigte Theil ist. Ein anderes ist der Rechtsgrund, ein anderes ist die Verwendung einer Zahlung.

Auch von neuumgebrochenen Ländern ist der Zehnte dem Badenschen Landrechte nach kraft Gesetzes zu entrichten. Diese Vorschrift dürfte allerdings sehr erhebliche Bedenklichkeiten gegen sich haben. [23]) Ich deute damit nicht auf die besonderen Einwendungen hin, welche die Staatswirthschaftslehre gegen den Neubruchszehnten überhaupt erhebt. Sondern ich spreche von dem rechtlichen Werthe jener Vorschrift. Was die alten Zehnten betrifft, hat das Landrecht fast nur den Rechtszustand, den es vorfand, bestätiget; in Ansehung des Neubruchszehntens aber hat es diesen Rechtszustand zum Theil und nicht zu Gunsten der Zehntpflichtigen verändert. Nicht in allen Theilen des Landes dürften vor Einführung des Landrechts Neubrüche dem Zehntrechte unterworfen gewesen seyn; noch weniger war das Recht, von Neubrüchen den Zehnten zu erheben, überall ein unbestrittenes oder ein unbestreitbares Recht. Am allerwenigsten aber stand

---

23) Nicht befriedigend ist das, was der verewigte Staatsrath Brauer zu S. 710. ba. bb. über die Ratio legis sagt. Er beschäftiget sich nur mit der Frage: Zu wessen Vortheile? und nicht mit der Frage: Ob das Gesetz den Neubruchszehnten für eine gesetzliche Dienstbarkeit zu erklären gehabt habe?

dieses Recht vormals überall dem Ortsherrn (und in dem Falle des S. 710. bb. §. 2. dem Ortspfarrer der Gemarkung) zu. Daher treten, was die Aufhebung rc. des Neubruchs-zehnten betrifft, in Baden allerdings besondere Verhältnisse und Rücksichten ein. Da es mich zu weit führen würde, wenn ich auf diese Verhältnisse eingehen wollte, so beschränke ich hiermit die folgenden rechtlichen Erörterungen ausdrücklich auf die alten Zehnten.

Den Standes- und den Grundherren des Großherzogthumes sind übrigens noch durch besondere Gesetze die Zehnten als ein Privateigenthum zugesichert worden. [24])

Resultat: Der Zehnte ist in Baden nicht eine Steuer oder Staatsauflage, sondern eine Dienstbarkeit. Das Zehntrecht beruht, zu Folge der in Baden bestehenden Gesetze, nicht auf dem Besteuerungsrechte, sondern auf der Grundherrlichkeit; es ist nicht nach den von Staatsauflagen geltenden Rechtsgrundsätzen, sondern nach den Grundsätzen des Civil- oder bürgerlichen Rechts zu beurtheilen.

IV. Die Grundstücke sollten von Rechtswegen nicht mit grundherrlichen Zehnten belastet werden können und nicht mit diesen Zehnten belastet seyn.

Ich verstehe unter grundherrlichen Zehnten die Zehnten, welche als eine Dienstbarkeit oder als eine dingliche nach den Grundsätzen des Civilrechts zu beurtheilende Last auf einem Grundstücke haften. Ich schließe also zugleich die Zehnten, welche Staatsauflagen sind, von der vorliegenden Untersuchung aus. Die Gründe, welche die Staatswirthschaftslehre einer Zehntsteuer entgegenstellt, entscheiden zugleich gegen die Rechtmäßigkeit einer solchen Steuer.

24) S. das Standesherrlichkeits-Edikt v. J. 1807. §. 46. Die Deklaration wegen des Fürstenthumes Fürstenberg v. 12. Decbr. 1823. §. 70. 85. — Das Grundherrlichkeits-Edikt v. J. 1807. §. 18. e.

Der Satz, daß die Grundstücke von Rechtswegen nicht mit grundherrlichen Zehnten belastet seyn sollten, beruht ganz auf demselben Rechtsgrunde, auf welchem das Eigenthum überhaupt beruht. Wenn das Interesse der bürgerlichen Freiheit, wenn mithin das Recht dem Sondereigenthume entschieden das Wort spricht, so steht es auch eben so entschieden einer jeden Vertheilung der Eigenthumsrechte unter Mehrere entgegen. Ein unvollkommenes, ein durch Dienstbarkeiten beschränktes Eigenthum ist kein Eigenthum. Es läßt, so weit die Theilung geht, die ursprüngliche Gemeinschaft der Güter, wenn auch in einer andern Gestalt, bestehn. Und so gewiß das Grundeigenthum die Grundlage des Eigenthumes überhaupt ist, so gewiß gilt auch alles dieses vorzugsweise von dieser Art des Eigenthumes. Es braucht kaum erst bemerkt zu werden, daß das, was hier über die Unvereinbarkeit der Dienstbarkeiten mit dem rechtlichen Wesen des Grundeigenthumes gesagt worden ist, nicht auch denjenigen Dienstbarkeiten gelte, welche die Benutzung des Grundeigenthumes nur beschränken, nicht aber den Eigenthümer zu einer Leistung verpflichten, quae in patiendo vel non faciendo, non autem in dando vel faciendo consistunt. Der Sinn und Zweck dieser Dienstbarkeiten ist vielmehr der, die Nachtheile zu beseitigen, welche mit der Vertheilung des Grundes und des Bodens verbunden seyn können.

Eine große Auctorität für die hier geäußerte Meinung ist das Römische Recht. Die Römer, denen man fast einen eigenen Rechtssinn oder Rechtsinstinkt beilegen könnte, kannten die so genannten Grunddienstbarkeiten des Deutschen Rechts, — die Gülten und Zinsen, die Zehntrechte, die Frohnen, die Bannrechte, — nicht. Für dieselbe Meinung könnte noch eine andere und neuere Auctorität angeführt werden, wenn sie nicht mit so manchen schmerzlichen Erinnerungen verbunden wäre.

Es erstreckt sich die oben geäußerte Meinung allerdings viel weiter, als blos auf die grundherrlichen Zehnten. Aber

eben so weit erstrecken sich auch die Sätze über die Aufhebung der Zehnten, welche weiter unten vorkommen.

Jedoch kein Theil des Rechts, kein Zweig der Gesetzgebung darf blos vereinzelt betrachtet, aus seinem Zusammenhange mit dem Ganzen, mit dem Stamme herausgerissen werden. Was an sich Rechtens ist, kann gleichwohl unter gegebenen Umständen zu Folge eines andern Rechts oder wegen eines Kollisionsfalles aufzugeben oder zu beschränken seyn. Es kommt z. B. auf den Bau und Geist der Staatsverfassung überhaupt an, ob man sich für oder wider die Beibehaltung der grundherrlichen Zehnten, die in einem gewissen Staate bestehn, aus Rechtsgründen entscheiden könne und solle.

Und da mögten denn in der Vorzeit die grundherrlichen Zehnten dem Interesse der Deutschen Landesverfassungen vollkommen entsprochen haben; sie mögten hin und wieder diesen Grund, einen Rechtsgrund, noch jetzt für sich haben. Aber eben so kann man wohl behaupten, daß die grundherrlichen Zehnten nicht in denjenigen Staaten an ihrer Stelle sind, in welchen, (wie z. B. in Baden,) die Einherrschaft mit einer Repräsentativverfassung gepaart ist. Denn da die Dienstbarkeit des Bodens zugleich eine Abhängigkeit seiner Eigenthümer ist, da die Zehnten, so wie ähnliche Grundlasten, eine Spaltung der Interessen unausbleiblich zur Folge haben, so muß die Zehntlast auf die Einheit des Volkes und mithin auf die Möglichkeit, eine auf dem demokratischen Principe beruhende Staatsverfassung in der Erfahrung darzustellen, hemmend und störend einwirken. Es ist ein Anderes, wenn sich die Vorrechte eines Standes auf die Einkünfte, die er von seinen eigenen Gütern bezieht, ein Anderes, wenn sie sich auf den Ertrag grundherrlicher Rechte stützen.

Wenn nun die Grundstücke nicht mit grundherrlichen Zehnten belastet seyn sollten, so versteht es sich von selbst, daß die gesetzgebende Gewalt berechtiget sey, die Grundstücke von diesen Zehnten zu entlasten. Die Frage ist nur die:

Unter welcher Bedingung kann das Gesetz die Grundstücke von dieser Last auf eine rechtmäßige Weise befreien?

V. Die grundherrlichen Zehnten können nur unter der Bedingung auf eine rechtmäßige Weise aufgehoben werden, daß der Zehntherr vollständig entschädiget wird. Diese Entschädigung ist von den Zehntpflichtigen zu leisten.

Die Zehnten dürfen nur gegen eine dem Zehntherrn zu leistende Entschädigung aufgehoben werden. Bedarf dieser Satz erst eines Beweises? Das Eigenthumsrecht ist eine sehr zarte, eine der sorglichsten Pflege bedürfende Pflanze! Man taste es in irgend einer seiner Gestalten in irgend einem seiner Zweige an, und es wird leicht in allen seinen Formen und Trieben verkümmern. Wohin kam es in Frankreich während der Revolution? Man begann mit der Verletzung solcher Eigenthumsrechte, welche triftige Gründe gegen sich zu haben schienen, welche die Meinung der Mehrzahl verdammte. Am Ende wurde alles Eigenthum unsicher. Hodie mihi, cras tibi! — Ein jedes Besitzthum hat eine doppelte rechtliche Eigenschaft. Es kann seiner specifischen Beschaffenheit nach und es kann seinem Geldwerthe nach angeschlagen werden. Wenn es auch in einem gegebenen Falle nicht in der ersteren Eigenschaft haltbar seyn sollte, so ist es doch in der letzteren Eigenschaft von dem Staate, nachdem dieser es einmal gewährt hat, aufrecht zu erhalten.

Ueberdies, in einer Menge Fällen war der Zehntherr ursprünglich der Eigenthümer des zehntbaren Grundstücks; er veräußerte das Grundstück unter der Bedingung der Zehntpflichtigkeit. Ist es nicht der offenbarste Eingriff in das Eigenthumsrecht, wenn man diese blos bedingte Veräußerung schlechthin in eine unbedingte verwandelt? In einer Menge

anderer Fälle hat der dermalige Zehntherr sein Recht von einem andern Zehntherrn mittelst eines belastenden Rechtstitels erworben. Kann er also nicht nach den unbestrittensten Grundsätzen des bürgerlichen Rechts Gewährleistung, d. i. Entschädigung fordern, wenn ihm der Zehnte entwährt wird?

Der aufgestellte Hauptsatz gilt auch von den grundherrlichen Zehnten, welche die Staatskasse bezieht, mithin in Baden von allen zum Vortheile dieser Kasse zu erhebenden Zehnten. Wenn der Staat ein Privateigenthum, d. i. ein Eigenthum besitzt, das nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurtheilen ist, so ist er im Guten und im Bösen einem Privatmanne gleich zu achten. Gäbe der Staat diese Zehnten unentgeltlich auf, so würde er freigebig von fremden Gute (liberalis de alieno) seyn; denn er müßte den Ausfall in der Einnahme durch Steuern decken.

Derselbe Hauptsatz gilt auch von den Zehnten, welche noch dermalen die Kirche bezieht. Allerdings besteht eine Körperschaft im Staate nur durch den Staat. Aber hat nicht auf der andern Seite das Kirchengut eine besondere Gewährleistung um deswillen für sich, weil dessen Heiligkeit mit den uns heiligsten Interessen in einem wesentlichen Zusammenhange steht? Ist es an der Zeit, die Religionslehrer wegen ihres Auskommens auf den guten Willen der Gläubigen oder auf die Staatskasse anzuweisen?

Den Zehntherren gebührt auf den Fall, daß ihnen das Zehntrecht entzogen werden soll, eine vollständige Entschädigung. Eine unvollständige Entschädigung ist keine Entschädigung, ist theilweise ein Raub, eine Ungerechtigkeit.

Diese Entschädigung ist von den Zehntpflichtigen zu leisten. Nicht in Bezug auf den Eigenthümer des zehntbaren Grundstückes liegt in dem Zehntrechte eine Ungerechtigkeit. Er hat das Grundstück oder seine Vorfahren haben es, mit der darauf haftenden Last wohl bekannt und eben deswegen wohlfeiler, an sich gebracht. Er würde einen Gewinn machen, er würde sich mit dem Schaden

Anderer bereichern, wenn er des Zehntens unentgeltlich entlastet würde. In Beziehung auf ihn kann der Zehnte sofort in eine vollkommen rechtmäßige Last verwandelt werden; das Gesetz braucht zu diesem Ende den Zehnten nur für ablöslich zu erklären. Denn dann ist er nur noch eine auf dem Grundstücke unterpfändlich haftende Forderung; er ist dann instar hypothecae.

Würde die Zahlung der Entschädigung auf die Staatskasse angewiesen, so würde die Entlastung der Grundstücke von den Zehnten nicht weniger ungerecht seyn, als wenn sie ohne alle Entschädigung geschähe. Man betrachtet die Staatskasse so oft gleich als ein Abstraktum, gleich als eine Quelle, die sich selbst füllt und nicht erst gefüllt zu werden braucht. Aber was der Staat mit der einen Hand giebt, muß er mit der andern Hand nehmen. Würde also die Entschädigung der Staatskasse aufgebürdet, so hätten auch diejenigen zu der Entschädigungssumme beizutragen, welche von der Aufhebung der Zehnten entweder schlechthin keinen oder doch keinen verhältnißmäßigen Vortheil zögen.

Wie aber ist diese Entschädigung zu leisten? oder wie kann sie vollständig geleistet werden? Davon in der folgenden Abtheilung.

Hier nur noch die Vorbemerkung, daß das Badensche Recht, so wie es noch jetzt steht, der Entlastbarkeit der Grundstücke von den Zehnten nirgends gedenkt, mithin auch die Beantwortung der so eben aufgeworfenen Frage gänzlich der Theorie anheimstellt. Zwar setzt der elfte Artikel der Verfassungsurkunde fest: »Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß regulirt werden.« Aber die Zehnten gehörten nicht zu den Grundlasten, welche das Gesetz für ablöslich erklärt hatte.[25])

---

25) Der Artikel bezog sich vielmehr auf die im S. 710. gb. erwähnten Grundpflichtigkeiten.

VI. Von der Art, wie die Zehntherren zu entschädigen seyn werden.

Bei der Erörterung dieser Aufgabe sind diejenigen Zehnten, welche dem Staate gehören, von den übrigen Zehnten zu unterscheiden. (Warum? wird sich aus der Beantwortung der Aufgabe selbst ergeben.) Zuerst von den Zehnten, welche nicht dem Staate gehören.

Es giebt nur eine einzige Art, wie einerseits die zehntpflichtigen Grundstücke von der Zehntlast vollständig befreit und andererseits die Zehntherren vollständig entschädiget werden können; und diese ist die Abfindung der Zehntherren in Grundstücken. Die zu deckende Forderung ist der Reinertrag der Zehnten, also der Ertag der Zehnten nach Abzug der Einheimsungskosten und anderer Auslagen und Verluste; die Zahlung besteht in Grundstücken, deren Reinertrag oder Rente jener Forderung ohngefähr gleich kommt. (Ich sage in Grundstücken überhaupt; also nicht schlechthin in einem Theile des zehntbaren Landes.)

Man braucht mit diesem Vorschlage nur die beiden anderen Arten, wie zehntbare Grundstücke möglicherweise von dieser Last befreit werden können, zu vergleichen, und man wird sich bald überzeugen, daß nur die obige ihrem Zwecke einerseits vollständig und andererseits mit Achtung für die Rechte des Zehntherrn entspreche.

Es ist nämlich in Vorschlag gebracht worden, 1) die Zehnten in eine feste Rente zu verwandeln. Unter der Voraussetzung dieses Vorschlages kann die Rente entweder ablöslich oder unablöslich seyn. In dem erstern Falle treffen den Vorschlag alle die Einwendungen, welche, wie gleich hernach gezeigt werden wird, gegen den zweiten Vorschlag erhoben werden können, wenn man anders nicht zugleich festsetzt, daß der Zehnte nicht mit Geld, sondern nur mit Grundstücken abgekauft werden könne; wodurch in der That dieser Vorschlag in den obigen oder in eine Vorbereitung zur Ausführung des obigen Vorschlages verwandelt

werden würde. In dem letzteren Falle wird das zehntbare Land nur dem Namen und nicht der Sache nach von der Last befreit. Man kann freilich, je nachdem man die Rente in Geld oder in Früchten ansetzt, und sonst, dem Eigenthümer des zehntpflichtigen Grundstückes mehr oder weniger Erleichterung verschaffen. Aber, man täusche sich nicht, die Freiheit des Grundeigenthumes kann auf diese Weise nicht wieder hergestellt werden. Der alte Kampf, der geheime Krieg, welchen die Grundeigenthümer gegen alle Grundlasten führen, dauert fort. Man hat nur einen unsichern Waffenstillstand geschlossen; einen Waffenstillstand, der, wenn der Zehnte ein für allemal in eine feste Geldrente verwandelt wird, dem Zehntherrn, und, wenn sie ein für allemal in Frucht festgesetzt wird, dem Zehntpflichtigen noch aus einem andern Grunde nachtheilig ist.

Man hat 2) vorgeschlagen, die Ablösung der Zehnten in Geld zu gestatten. Aber dann bringt man das Interesse der Zehntherren dem der Zehntpflichtigen zum Opfer. Wessen Vorfahren vor Jahrhunderten einen Zehnten erwarben, der ist, was diese Einnahme betrifft, noch jetzt eben so reich, als es in sofern der erste Erwerber war. Wer heute ein Grundstück erwirbt, dessen Nachkommenschaft ist, wenn das Grundstück bei derselben verbleibt, nach Jahrhunderten noch eben so reich, als er, der erste Erwerber, in sofern war. Aber der Tauschwerth des Geldes ist, wie die Erfahrung lehrt, seit dem funfzehnten Jahrhundert fast unaufhörlich im Fallen. Und, nachdem man Papier-Geld machen gelernt hat, nachdem man ein neues Metall (Platina) auf den Geldmarkt gebracht hat, ist schwerlich zu erwarten, daß der Tauschwerth des Geldes in Zukunft steigen werde. — Nun kann man zwar erwidern, daß es in der Macht des Zehntherrn stehe, die Ablösungssumme in Grundstücken anzulegen; und geschieht diese Anlegung augenblicklich, so ist es in dem Interesse des Zehntherrn eins, ob er in Geld oder in Grundstücken abgefunden werde. Aber diese Antwort geht nicht so weit, daß man die Ablösung der Zehnten mittelst der

Entrichtung eines Geldkapitales der Abfindung des Zehntherrn mit Grundstücken schlechthin gleichstellen könnte und dürfte. Sondern man kann durch diese Antwort wohl nur die Unterscheidung begründen: Fordert der Zehntherr die Ablösung, so muß er sich gefallen lassen, mit Geld abgefunden zu werden. Geht dagegen dieselbe Forderung von dem Zehntpflichtigen aus, so ist die Abfindung, wenn anders nicht der Zehntherr aus gutem Willen Geld vorzieht, in Grundstücken zu leisten. Denn diese Art der Abfindung entspricht den Eigenthumsrechten des Zehntherrn am vollkommensten oder verletzt am wenigsten diese Rechte. Aber diese Unterscheidung ist mit dem obigen Vorschlage sehr wohl vereinbar.

Man wende gegen den obigen Vorschlag nicht ein, daß durch die Ausführung desselben eine große Masse von Grundstücken in die Hände einiger Wenigen kommen werde. Mit der Vertheilung des Grundes und des Bodens würde, durch die Ausführung jenes Vorschlages, schlechterdings keine Veränderung vor sich gehn. Denn die dermaligen Zehntherrn sind bereits, so weit ihr Zehntbezug geht, in der That und Wahrheit Eigenthümer des Grundes und des Bodens. — Dagegen würde die vorgeschlagene Veränderung die Folge haben, daß die Zehntherrn die ihnen abgetretenen Grundstücke oder wenigstens den größten Theil dieser Grundstücke zu verpachten genöthiget wären; eine Folge, die dem Anbaue des Bodens große Vortheile verspricht. Wenn die Bewirthschaftung einer großen Anzahl Grundstücke in andern Händen ist, als das Eigenthum, so kann man im Durchschnitte annehmen, daß das Wirthschaftskapital desto bedeutender seyn werde.

Der obige Vorschlag ist nicht neu; er ist schon von Andern, z. B. von dem erfahrnen Englischen Landwirthe A. Young, gethan worden.[26]) Eine noch gewichtigere Auctorität für denselben Vorschlag sind die Maßregeln,

26) S. dessen polit. Arithmetik S. 29.

welche die Preußische Regierung in mehreren Provinzen des Reichs ergriffen hat, um die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auseinander zu setzen. Die Befreiung der Bauergüter von den grundherrlichen Lasten wird da so bewerkstelliget, daß die Bauern den Grundherrn oder Rittergutsbesitzer mit Grundstücken abfinden. [27]) — Ich weiß wohl, daß man gegen die Gültigkeit dieser Auctorität für Baden einwenden wird, daß das, was in einem vergleichungsweise weniger bevölkerten und angebauten Lande ausführbar sey, nicht eben sowohl in einem Lande der entgegengesetzten Art ins Werk gesetzt werden könne. Aber ist diese Einwendung wohl gegründet? Mit der Bevölkerung und dem Anbaue steigt auch der Preis der Grundstücke verhältnißmäßig, vermindert sich mithin auch die Morgenzahl des dem Zehntherrn abzutretenden Landes.

Ich würde das Maaß meiner Kenntnisse bei weitem überschätzen, wenn ich versuchen wollte, den obigen Vorschlag im Einzelnen oder in der Form eines Gesetzentwurfes auszuarbeiten. Ohnehin könnte wohl ein Gesetz, welches jenen Vorschlag in Vollziehung setzte, nur wenige und nur allgemeine Bestimmungen enthalten. Die Hauptsache würde immer die seyn, daß, (wie in Preußen,) die Verhandlungen an Ort und Stelle von einer Vermittlungs-Kommission geleitet würden.

Jedoch, auch zugegeben, daß der obige Vorschlag die vollkommenste oder die allein zulässige Art enthalte, wie zehntbare Grundstücke entlastet werden können, auf die Zehnten, welche die Staatskasse bezieht, ist er nicht anwendbar. Der Staat soll nicht wirthschaften, sondern nur Geld

27) Agraria der Preußischen Monarchie oder Zusammenstellung aller über Landeskultur und bäuerliche Verhältnisse ergangenen Verordnungen. Von Schrader. Magdeb. 1824. 8. — Die Maßregel wird nur auf Verlangen der Betheiligten ausgeführt. Eine K. Kommission vermittelt die Ausgleichung. Laut öffentlicher Nachrichten findet die Maßregel immer mehr Eingang.

einnehmen, um es wieder auszugeben; er soll nur die Steuern verwalten. Wenn er wegen der Zehnten mit Grundstücken abgefunden würde, so würde sich nur der Gegenstand der Bewirthschaftung verändern.

Was also die Zehnten betrifft, welche die Staatskasse bezieht, da ist die Ablösung der Zehnten mit Geld allerdings zulässig, da kann die gänzliche Ablösung der Zehnten durch die Verwandlung der Zehnten in eine ablösliche Rente mit Nutzen vorbereitet werden. Wenn auch der Staat auf diese Weise für die Zehnten, die er aufgiebt, nicht vollständig entschädiget wird, so ist doch der Verlust für ihn zugleich mittelbar ein Gewinn.

Wie man auch das Ziel, den Grund und Boden von den Zehnten und von ähnlichen Lasten zu befreien, zu erreichen suche, allemal wird man auf Schwierigkeiten stoßen, nie darf man hoffen, wenn man anders nicht zu einem Gewaltsstreiche seine Zuflucht nehmen will, augenblicklich zum Ziele zu gelangen. Aber je größer der Preis ist, desto weniger darf man die Schwierigkeiten scheuen, welche, um ihn zu erringen, zu überwinden sind. Gesetze dieser Art wirken langsam, aber stetig und mit immer steigender Macht. Auch auf den guten Willen der Zehntherrn muß man etwas und kann man viel ankommen lassen. Die Zehnten sind kein erfreuliches Besitzthum.

Begründung der Motion des Abgeordneten v. Rotteck Aufhebung des Zehntens betr.

Meine Herren!

Bis auf einige wenige verstockte oder völlig gedankenlose Anhänger alles einmal Bestehenden oder schon lange Bestandenen erkennt heut zu Tage Jedermann die Heillosigkeit des Zehnt an, und die Nothwendigkeit, oder doch höchste Erwünschlichkeit der Zehntabschaffung. Aber vielleicht nirgend mehr, als hier, stellt sich sobald man der Sache näher tritt, der befriedigenden Lösung der Aufgabe die kläglichste Begriffsverwirrung, eingewurzeltes Vorurtheil und mehr oder minder verhüllte Engherzigkeit entgegen. Die Forderung des vernünftigen Rechts gegenüber dem, Jahrhunderte, ja Jahrtausende hindurch bestandenen, historischen Rechte verschafft sich nur mühsam Gehör, und seine Befriedigung erschreckt auch die Wohldenkenden durch die allernächst sich darstellende Kostspieligkeit derselben. Die Aufgabe, welche ich mir gewählt, ist wohl theoretisch leicht — mir wenigstens erscheint sie also — aber praktisch schwer. Doch mich ermuntert und stärkt der Blick auf diese edle Versammlung getreuer, erleuchteter und patriotischer Volksvertreter. In diesem Saale verheiße ich mir den Sieg für den Hauptinhalt meines Antrags, — jede Verbesserung durch Ihr sachkundiges Urtheil wird mir willkommen seyn, — und Ihre vollwichtige Stimme wird auch außerhalb dieser Mauern nicht ohne Wirkung bleiben.

Meine Herren! Ich werde Sie nicht durch eine weitläufige Darstellung der Heillosigkeit des Zehnts ermüden. Von derselben sind Sie wohl alle durchdrungen, und die wiederholten Verhandlungen, welche bereits in unsern landständischen Kammern, theils über Ablösung aller Zehnten, theils über Abschaffung des Neubruchs- und des Blut-Zehnts statt fanden, lassen für neue Betrachtungen nur noch wenig Raum. Sie Alle, m. H., wissen das reelle Gewicht dieser abentheuerlichen Last zu schätzen, welche nicht etwa von dem Reinertrage des Bodens, (in welchem Falle sie erschwinglich wäre,) sondern von dem Brutto-Ertrag, dem mühegebornen und nebst dem Schweiße des Landmans noch mancherlei schwere Vorauslagen in sich enthaltenden, den zehnten Theil hinwegnimmt, und dadurch, je nach Verschiedenheit des Bodens, der Crescentien, der

Preise u. s. w. selbst unter günstigen Umständen leicht $^1/_3$ oder $^1/_2$, gar oft aber $^2/_3$, $^3/_4$, $^9/_{10}$, ja das Ganze des Reinertrags, und selbst noch mehr als dieß, dem Colonen raubt, und hierdurch entweder ihn erdrückt oder vom Anbau des fluchbeladenen Bodens abhält, in beiden Fällen also dem Gemeinwohl, welches eine blühende Landwirthschaft, einen wohlhabenden Bauernstand und einen hohen, das sicherste Steuerkapital bildenden Werth der Gründe fordern, nicht minder, als dem heiligen Recht, eine schwere Wunde schlägt. Sie Alle kennen die großen Verluste, welche durch die unvermeidlichen Unkosten der Zehnterhebung (ohne Unterschied, ob der Zehntherr selbst oder ein Zehntpächter sie bestreite) durch den Körnerausfall auf dem Felde und durch mancherlei andere Umstände entstehen, so wie die vielen Hemmungen, Verdrüßlichkeiten und Plackereien, welchen neben der materiellen Beraubung der Zehnthold ausgesetzt ist. Sie Alle beseufzen neben der erdrückenden Schwere auch noch die empörende Ungleichheit einer Belastung, welche, weil nach dem Brutto-Ertrag bestimmt, gerade die guten (also eines geringern Aufwandes beim Anbau bedürftigen) Gründe weit minder als die schlechten (nur mit den schwersten Vorauslagen an Arbeit, Dünger, Fuhrlohn u. s. w. zum Ertrágniß zu bringenden), also in der Regel die reichen weit weniger, als die armen Besitzer trifft, und die Niedertretung aller persönlichen, wie aller Eigenthumsrechte, welche durch den unmittelbar vom Gesetz ausgehenden Anspruch angeblich Berechtigter auf den zehnten Theil des Ertrags, nicht nur des Grundes, sondern alles Fleißes, wie aller pecuniären Vorauslagen eines sogenannten Eigenthümers und freien Bürgers geübt wird. Ueberall in allen Ländern, wo die Kenntniß des Bürgerrechts und Bürgerwohls auch nur aufdämmert, selbst in dem hartnäckigst dem historischen Recht anhängenden England, ist die Forderung der Zehntabschaffung erklungen: in Baden, in dem Nachbarlande des der schmachvollen Feudallasten entledigten, und in solcher Entledigung allein schon den Ersatz für alle Opfer und Leiden der Revolution findenden Frankreich, und im Nachbarlande des solche Befreiung theilenden deutschen linken Rheinufers, in unserm Baden, worauf von fern und nahe jetzt alle Wohldenkenden ihre erwartenden Blicke richten, wird sie nicht fruchtlos erklingen. Aber welche wird die geeignete, die ausführbare, die den Principien des Rechts wie der Politik am meisten entsprechende Art der Abschaffung seyn?

In der Kammer von 1819 wurde die Verwandlung der Zehnten in eine nach dem Durchschnittsertrag zu berechnende Geldrente vorgeschlagen und von der Kammer gebilligt. In der Mangelhaftigkeit dieses Antrags erkennen wir die damals noch schüchterne Jugend unsers

constitutionellen Lebens. Es ist nämlich klar, daß man, wie ich schon damals theils in der ersten Kammer in mündlichen Vorträgen, theils in einer eigenen dem landständischen Archive einverleibten Druckschrift (welche ich Ihrer Kommission vorlegen werde) darzuthun mir erlaubte, es ist klar, sage ich, daß man durch eine solche Verwandlung blos eine Verhüllung der eigentlichen Natur des Zehnts und damit seines stärksten Verwerflichkeitsgrundes bewirkt, und daneben einen unverantwortlichen Raub an jedem zehntpflichtigen Grundeigenthümer würde begangen haben. Was seiner vorherrichenden Natur nach eine persönliche, d. h. vom Erwerb mittelst Arbeit und Vorauslagen zu entrichtende Abgabe ist, hätte die Eigenschaft eines Grundzinses erhalten, und es wäre dem Zehntpflichtigen nicht einmal mehr möglich geblieben, durch Unterlassung des Anbaues sich von der Last zu befreien.

Eine natürliche Folge jener Verwandlung würde die Ablösbarkeit, oder gar die Ablösungsschuldigkeit der Zehntrente (analog der Ablösung anderer Grundzinsen) gewesen seyn. Man würde den Pflichtigen den Loskauf der Zehntrente mittelst Darlegung der Kapitalsumme seiner Schuldigkeit gestattet oder geboten haben. Aber dergestalt hätte man das allerschreiendste Unrecht verübt, den Pflichtigen, welche vom Zeitgeist, oder von der fortschreitenden vernünftigen Rechtserkenntniß ihre sicherlich nicht ferne unentgeltliche Befreiung erwarten, hätte man die Verzichtleistung auf so wohl begründete Erwartung, nämlich die Vorausbezahlung der ungerechten Abgabe bis zum Ende aller Dinge zugemuthet, den Zehntherrn ihren prekären, dem nahen Untergang verfallenen Bezug für alle Ewigkeit gesichert und alle Möglichkeit einer Realisirung dessen, was das Vernunftrecht in Ansehung der Zehnten fordert, für immer aufgehoben.

Freilich sind in mehreren Staaten Zehntablösungsgesetze solchen oder ähnlichen Inhalts gegeben worden: aber es hat eben bei ihrem Entwurfe, wofern nicht wenigstens der Ablösungsfuß ein sehr niederer, im Wege des Vergleichs etwa zu genehmigender war, jene Begriffsverwirrung und Rechtsunkunde, welche wir vorhin beklagten, vorgeherrscht Für uns, für die badische Kammer von 1831 können sie kein Gegenstand der Nachahmung seyn. Das badische Volk, d. h. der politisch mündige Theil desselben, ohne Unterschied, ob ackerbauend oder nicht, würde ein solches Gesetz mit Entrüstung von sich stoßen; es würde die Abgeordneten, die es votirten, nicht mehr als seine rechten Vertreter erkennen.

Um jedoch den geeigneten, für das Recht befriedigenden Weg der Befreiung zu finden, müssen wir einige vorläufige Punkte ins

Klare setzen, wir müßen die eigentliche Natur der Zehntlast und des Zehntrechts ins Auge fassen.

Ich sage nun: 1) der Zehnt ist nach seinem Ursprung und nach dem fortbestehenden Titel der Schuldigkeit eine Steuer. Er gehört demnach von Seiten des Pflichtigen ewig dem öffentlichen Recht an. 2) Von Seiten des Zehntherrn erscheint er zwar rücksichtlich Dritter und insbesondere nach den unmittelbaren Titeln der Erwerbung rücksichtlich der frühern Besitzer oder Vorfahrer im Zehntrecht, mitunter auch gegenüber dem Staat als Verleiher, allerdings als Privatrecht: rücksichtlich des Zehntpflichtigen aber ist durchaus kein Privatrecht zu erkennen, sondern gleichfalls nur Ausfluß des öffentlichen Rechts.

Einige wenige Worte werden zur Erläuterung und Bekräftigung dieser Sätze dienen.

I. Die Geschichte der Zehnteinführung, welche nach ihren Hauptzügen jedem Unterrichteten bekannt ist, aber auch die ganze Natur der im Allgemeinen als Regel geltenden, einen besondern rechtlichen Act zwischen Zehntherrn und Zehnthold oder ihren Rechtsvorfahren durchaus nicht fordernden oder voraussetzenden Last, und endlich selbst die in den Gesetzen selbst vielfach ausgesprochene Anerkennung stellen den Zehnt als eine unmittelbar durch's Gesetz aufgelegte, also keineswegs auf einem privatrechtlichen Titel ruhende Last dar. „Jedes Grundstück, das urbar ist oder urbar wird, bringt auf seinen Inhaber die Schuldigkeit, einen bestimmten Theil seiner Früchte zurückzulassen,“ sagt L. R. S. 710 aa. Und ähnliches oder dasselbe Bestätigendes sagen noch viele andere Artikel. So setzt der Arikel 710 eb. fest. »Die Zehntpflicht lebt kraft Gesetzes wieder auf, wenn ein Gut aus den Händen des Zehntherrn in andere Hände kommt.» So theilen die Artikel 710 ef. bis et. den mehreren Zehntherrn die verschiedenen Gattungen der Crescentien nach freier Bestimmung, wenn auch mit Rücksicht auf vorherrschende Gewohnheit, zu, — disponiren also über Bezug oder Nichtbezug der Zehnten u. s. w. So verleihen andere Gesetze auch Zehnt-Befreiungen nach Gründen oder nach Crescentien für einige Zeit oder für immer, und jedenfalls unabhängig von der Einwilligung des Zehntherrn. Das positive und insbesondere das Badische Gesetz hat dergestalt auf's Bestimmteste die geschichtliche Wahrheit und die eigentliche Zehntnatur ausgesprochen; wir stehen jetzt, wenn wir die öffentlich rechtliche Eigenschaft des Zehnts behaupten, nicht mehr auf dem Boden blos des rein vernünftigen, sondern auch des positiven Rechts. Der Zehnt ist eine durch die Gesetzgebung oder die Staatsgewalt den Gründen, oder vielmehr den Colonen, entweder durch ausdrückliche und unmittelbare Statuirung oder auch durch Sanctionirung des entweder durch kirchliche oder Kriegs-Gewalt, oder durch factische Anmaßung der Stärkern Eingeführten — und zwar in der Regel für das Bedürfniß des Staats-

oder Kirchendienstes aufgelegte Last, und folglich, da jede von der Staatsgewalt an das Vermögen der Bürger gerichtete Forderung unter den allgemeinen Begriff der Steuer gehört, eine Steuer. Und zwar er ist eine persönliche oder Industrie-Steuer weit mehr, als eine Grundsteuer, obschon er zugleich als Grundlast vom positiven Gesetze behandelt wird. Denn eine Grundsteuer muß bezahlt werden vom möglichen oder gewöhnlichen Reinertrag oder auch vom Kapitalwerth des Grundes, und der Nichtanbau desselben befreit nicht von ihrer Entrichtung; der Zehnt dagegen wird blos entrichtet, wenn ein Anbau statt fand, und zwar von den Früchten dieses Anbaues, d. h. der Arbeit und der Vorauslagen. Er ist also eine Industrie-Steuer, wenn man ihn nicht lieber einen Zins der Leibeigenschaft nennen will, indem er wirklich den Colonen zum Frohndknecht des Zehntherrn herabwürdigt, und diesem eine Anweisung auf die Producte des Schweißes von jenem giebt. Diese ursprüngliche Natur hat der Zehnt beibehalten, so viele Jahrhunderte seit seiner Einführung verflossen, und sie wird ihm eigen seyn, so lange er besteht. Was irgend für Veränderungen vorgefallen seien in Ansehung der Personen, welchen der Pflichtige den Zehnt zu entrichten hat, an wen immer der Staat den Zehntbezug verliehen und in wie verschiedene Hände der Wechsel der Ereignisse und der von der Gesetzgebung erlaubte Verkehr mit dem Zehntrecht dasselbe gebracht hat, den Zehnthold und seine Rechtslage geht alles dieses nichts an. Er ist den Zehnt schuldig blos vermöge des Gesetzes, welches den Colonen zu dessen Entrichtung verpflichtete, also blos vermöge öffentlichen Rechts; oder aber, wenn man lieber die Natur der Leibeigenschaft an ihm anerkennt, blos vermöge faktischer Unterdrückung, also vermöge gar keines Rechts.

II. Freilich haben die heutigen Zehntherrn und vielleicht schon eine lange Reihe ihrer Vorfahren das Zehntrecht auf Wegen des Privatrechts erworben. Sie haben es gekauft, an Zahlungstatt oder zum Geschenk erhalten, als Erbstück erworben u. s. w., aber alles dieß berührt den Zehntpflichtigen nicht. Alle diese verschiedenen Zehntherrn, die auf einander folgten, sind eben Steuerer-heber, welchen jener, sobald sie als solche durch einen vom Staat dafür gültig erkannten Titel sich darstellen, seine Steuerschuld zu entrichten hat. Seine rechtliche Lage kann durch Handlungen Dritter durchaus nicht verschlimmert werden. Er gehorcht, wenn er den Zehnt entrichtet, lediglich dem Staatsgesetz, das ihm denselben auflegte, und nimmt gar keine Notiz von der Beschaffenheit der Titel, durch welche der Wechsel der Zehntherrn statt fand. Es ist damit gerade so, als wenn z. B. die Erhebung oder der Bezug einer Accisgattung oder des Ohmgeldes u. s. w. in einer Gegend irgend Je-

manden etwa erblich zu eigenem Nutzen verliehen oder verkauft und von diesem sodann weiter verkauft, vertheilt, verpachtet u. s. w. worden wäre. Durch alles dieses wird die Natur der dem Accis- oder Ohmgeldpflichtigen aufliegenden Schuld nicht verändert. Mag der Zehntherr vermöge jener Titel sein Recht als Privatrecht geltend machen gegen die ganze übrige Welt: gegenüber dem Zehntbold tritt er blos vermöge öffentlichen Rechts als Forderungs- oder Bezugsberechtigter auf.

III. Wenn aber dem also ist, so ist der Stab gebrochen über den Zehnt, weil keine öffentliche Last, keine Steuer eine ungerechtere, eine abentheuerlichere, eine fluchwürdigere seyn kann, als er. Ich will davon, was jeder Verständige längst eingesehen, keinen weitern Beweis vor einer Versammlung von aufgeklärten Volksvertretern führen, und beschränke mich auf die wohl unwiderlegliche Behauptung, daß zur Heilung des unendlichen Unrechts, welches jetzt neben der Unzahl anderer neu eingeführten Steuern dem bedauernswerthen Landmann aufliegt, nur zwei Mittel gedenkbar seyn, nemlich entweder Allgemeinmachung des Zehnts oder völlige Abschaffung desselben. 1) Man mache zu Herstellung der Gleichheit den Zehnt allgemein. Der Staat dehne denselben Anspruch, welchen er längst auf die Gründe und ihre Bebauer erhoben, auf alles fruchtbringende Besitzthum und allen Erwerb aus, und fordere also auch vom Hauseigenthümer den zehnten Theil des (wirklich bezogenen oder selbst verwohnten) Hauszinses, vom Kapitalisten den zehnten Theil des Geldzinses, vom Kaufmann den zehnten Theil des Waaren-Erlöses, vom Fabrikanten und Handwerker den zehnten Theil der Fabrikate und Arbeitsprodukte, das zehnte Stück Tuch, die zehnte Uhr, das zehnte Paar Schuhe, ja auch vom Künstler und Schriftsteller, das zehnte Gemälde, das zehnte Buch oder das Honorar dafür, vom Arzt, vom Anwalt u. s. w. den zehnten Theil ihres Verdienstes und so durch alle Zweige der Beschäftigung. Wenn man dieses thut, so wird man alle anderen Steuern aufheben können und der Landmann in solcher Aufhebung eine für ihn befriedigende Erleichterung finden.

2) Will man aber dieses nicht und es wird wohl außerhalb Bedlam keine Stimme dafür sich erheben: so schaffe man den bestehenden ländlichen Zehnt ab, und stelle dergestalt die im Rechtsstaat, also im constitutionellen Staat unabweislich geforderte Gleichheit der Belastung her.

Durch solche Abschaffung und zwar unentgeldliche, d. h. für den Zehntpflichtigen unentgeldliche Abschaffung, ist in Ansehung des letzten die Sache geschehen. Er hat sich nicht weiter darum zu bekümmern, ob oder was dann noch weiter geschehen wird. Er fordert die Befreiung, wie der Leibeigene sie forderte, und überläßt es dem Staat, die aus solcher unerläßlichen Rechtsgewährung etwa weiter

fließenden Verbindlichkeiten oder Nachtheile zu befriedigen oder zu heben.

Wir freilich, vom Standpunkt des Gesetzgebers, dürfen nicht wegbleiben von jenen mit der Zehntabschaffung zu verbindenden weiteren Bestimmungen, und es kann nicht verkannt werden, daß mancherlei Schwierigkeiten sich hier darbieten. Doch sind sie nicht unübersteiglich: und wenn einmal die Ueberzeugung sich festgestellt hat, es sei eine Rechtsnothwendigkeit, die Zehntpflichtigen zu befreien, so wird auch die Möglichkeit oder Ausführbarkeit solcher Befreiung nicht länger bezweifelt werden.

Ich erlaube mir, die Artikel eines die allseitigen Interessen möglichst berücksichtigenden Gesetzvorschlags, so wie, nach meiner Ansicht, ein solcher von Sr. Königl. Hoheit zu erbitten wäre, in einem summarischen Entwurfe hier vorzulegen. Die Erläuterung oder Motivirung der einzelnen Artikel wird zugleich als Vervollständigung der allgemeinen Antragsbegründung dienen.

Art. 1.

„Aller Zehnt ist abgeschafft. Vom Jahr 1832 an wird keiner mehr entrichtet."

Die Begründung dieses Artikels liegt in den früher aufgestellten Sätzen. Ich setze nichts weiteres bei. So wie die Leibeigenschaftslasten im Augenblick, da man ihre Ungerechtigkeit erkannte, aufgehoben werden mußten: also auch die Zehntlast, sobald man ihre Unvereinbarlichkeit mit den durch das Vernunftrecht und durch die Constitution geforderten Gleichheits-Rechten der Bürger einsieht. Eine Klasse der Besitzer, eine Klasse der Gewerbtreibenden (denn der Landbau ist auch ein Gewerbe, und das für den Staat wohlthätigste und unentbehrlichste) mit einer für keinen andern Stand vorhandenen und der allerschwersten Last bedrücken, heißt Eigenthums- und persönliches Recht verletzen und widerstreitet dem Rechtsstaat.

Art. 2.

„Die bisherigen Zehntherrn, in soferne ihnen ein gültiger Titel „des Privat- oder des öffentlichen Rechts auf Entschädigung zusteht, „erhalten solche in nachstehender Maaß und Weise."

Die große Aufgabe unserer Zeit ist: wie kann bestehendes Unrecht abgeschafft, oder verletztes Recht wieder hergestellt werden, ohne andern Rechten zu nahe zu treten? Sie findet auch bei der Zehntabschaffung Statt. Sie ist jedoch nicht identisch mit der Frage: Wie kann eine Reform Statt finden, ohne daß irgend Jemand dadurch einen Verlust leide? Nur Rechtsverletzungen hat die Reform zu vermeiden; bloß factische Nachtheile aber, die für die Einen aus der Wiederherstellung des Rechts der Andern, oder überall aus der freien Verfügung des Gesetzes fließen, hat sie nicht gut zu machen. Man ändert unbedenklich, wenn gute Gründe dafür vorliegen, die

Erb-, die Hypothek- und andere Gesetze, welche tief in die bestehenden Ansprüche und Interessen von Tausenden und Tausenden eingreifen, und entschädigt deßhalb die dadurch Benachtheiligten nicht. Wenn Zunftmißbräuche abgeschafft werden, und sollten sie mehrhundertjährigen Bestand für sich haben, wer denkt an Entschädigung der dadurch in Verlust gestürzten Zunftgenossen? Als man Corporationen und Gemeinden den Bezug des Ohmgeldes, oder andere, längst besessene, ehr- und nutzbringende Rechte entzog, hat man ihnen allenthalben eine Schadloshaltung ertheilt? Wenn ungebührliche Steuerbefreiungen, wenn abgeschmackte Privilegien aufgehoben werden, kann da von Ersatz wohl die Rede seyn? Als — selbst in Oestreich — die ungemessenen Frohnden in gemessene verwandelt, einzelne Leibeigenschaftslasten gemildert, Zehntbefreiungen für gewisse Crescentien oder für Neubrüche verliehen wurden, da hat kein Berechtigter eine Entschädigung weder empfangen, noch angesprochen Werden die „verfaulten Wahlflecken" in England, oder die bisher wahlberechtigten Familien, welche durch die Reformbill um ihre altbergebrachten Befugnisse kommen sollen, eine Entschädigung erhalten?! Aber in Deutschland hat sich in der neuesten Zeit der sonderbare Grundsatz hervorgethan, daß, wo immer durch zeitgemäße Reform, nicht etwa den Angehörigen der gemeinen Bürgerklassen, wohl aber den Vornehmen, insbesondere den Standes- und Grundherrn — irgend ein Nachtheil zugeht, dafür aus den Mitteln der Gesammtheit der volle Ersatz müsse geleistet werden; ein abentheuerlicher Grundsatz, welcher, allgemein aufgestellt, die Gesetzgebung in Fesseln schlägt und die auf einzelnen Personen oder Klassen factisch lastenden abgeschmacktesten und rechtswidrigsten Bedrückungen in Gesammtverbindlichkeiten der ganzen Gesellschaft verwandelt! — Diesem Grundsatz kann eine frei gewählte und frei gesinnte Versammlung von Volksvertretern nicht huldigen. Entschädigung gebührt nur da, wo wirkliches Recht und in sofern es verletzt ist. Billigkeit, Humanität, auch Politik mögen mitunter noch ein Mehres fordern oder rathen, aber zur Schuldigkeit wird es darum nicht. Wir haben nun bei der Zehntabschaffung zu untersuchen, ob oder welche Titel der Entschädigung für die bisher Berechtigten sprechen? —

Art. 3.

„Für die landesherrlichen Zehnten wird der Ersatz nach Maaß-„gabe des Staatsbedürfnisses aus der allgemeinen Steuerkasse geleistet."

Dieser Satz bedarf keiner weitern Begründung. Der Staat fordert, was er zu seinem Haushalt nöthig hat, von seinen Bürgern, und an die Stelle einer ungerechten Steuer, welche er aufhebt, setzt er eine andere und gerechte.

Art. 4.

„Für die kirchlichen Zehnten wird der Ersatz aus Staats=„mitteln nach dem für andere Zehntberechtigte aufzustellenden Fuße ge=„leistet. In soferne solcher Ersatz zur Bestreitung der bisherigen oder „nach Billigkeit zu regulirenden Pfarrbesoldungen nicht hinreicht, „wird die Ergänzung durch eine Gemeindsumlage gewonnen oder aus „Gemeindsmitteln geschöpft, nöthigenfalls auch aus dem allgemeinen „Religionsfond oder aus der Staatskasse.

In sofern den Zehntberechtigten ein Ersatz zugebilligt wird, so gebührt er der Kirche als Zehntherrin nicht minder, als andern Zehntherrn. Aber in dieser Eigenschaft gebührt ihr auch kein Mehreres. Was jedoch die auf den Zehntertrag bisher angewiesenen Pfarrbesoldungen betrifft, so fließt der Anspruch auf volle oder annähernd volle Entschädigung aus den Dienstleistungen der Pfarrer. Entsteht eine Insuffizienz der ihnen angewiesenen Einnahmsquelle, so muß ihnen eine andere angewiesen werden, und die im Art. vorgeschlagene scheint die passendste, weil die Dienste der Pfarrer den Gemeinden gewidmet sind und billiger durch Beiträge der Gesammtheit als blos durch jene der Colonen, welche oft die Aermsten der Gemeinde — oft Fremde oder Ausmärker — sind, belohnt werden.

Art. 5.

„Alle Privatzehntherrn (mit Inbegriff der Standes= und Grund=„herrn) erhalten eine in dem zehnfachen Betrag des Durchschnitts=„Netto=Ertrags der letzten 20 Jahre bestehende Entschädigung aus „der Staatskasse. Der Netto=Ertrag wird berechnet durch Abzug al=„ler Verwaltungskosten und Lasten vom Brutto=Ertrag.“

Die Ursachen, warum ich nur den zehnfachen Jahrsbetrag zur Entschädigung vorschlage, sind nahe liegend. Für's erste hat der Staat, als er das Zehntrecht — und zwar ursprünglich nur auf den kleinen Raum der damals urbaren Gründe, und meist für Dienste, welche längst nicht mehr geleistet werden — verlieh, solcher Verleihung niemals die Zusicherung — in keinem Fall eine verbindliche Zusicherung — beigefügt oder mit Rechtskraft beifügen können, das Zehntrecht bis ans Ende der Dinge in Kraft zu erhalten, woraus dann, wenn man es gleichwohl abschaffte, eine Verpflichtung zum vollen Ersatze flöße.

Und dann ist das Zehntrecht nach der bereits ziemlich allgemein herrschenden Ueberzeugung zur Forterhaltung durchaus nicht mehr geeignet. Es ist zum Fallen unwiderruflich bestimmt. Von dem ungewißen Gang der Ereigniße hängt es ab, ob es ein paar Jahre früher oder später aufhöre: aber die nächstkünftige Generation erlebt es wahrscheinlich nicht... Es dürfte klug von Seite der Zehntherrn seyn, die ihnen dargebotene Entschädigung mit der Hälfte des Kapitals der bisherigen Jahresrente anzunehmen.

Aber noch ein anderer Grund überzeugt uns von der Hinlänglichkeit der vorgeschlagenen Entschädigung, ein bisher fast unbeachtet gebliebener Grund. Die Betrachtung nemlich, daß es von jedem Zehnthold selbst abhängt, das Zehntrecht unwirksam oder unfruchtbar für den Herrn zu machen. Er darf nur — und die Betrachtung, daß das reine Erträgniß des Anbaues großentheils einem Fremden zufließt, kann leicht ihn dazu bestimmen, — er darf sein Feld nur unbebaut — etwa zum Wald anfliegen lassen, dann ist er von Zehntentrichtung frei und vermehrt — wofern das Feld nicht zur besten Qualität gehört — dadurch gar leicht den ihm selbst zu gut kommenden Ertrag. Oder aber, er kann durch Veränderung des Anbaues, namentlich durch Anbau zehntfreier Crescentien, oder auch nur solcher, die einen andern Zehntherrn haben, dem bisherigen Zehntbezieher die Berechtigung nutzlos machen. Eine Schuld aber, deren Wirksamkeit von der freien Willkühr des Schuldners abhängt, ist wohl an pecuniärem Werth nicht gleich zu schätzen einer unbedingten, von jedem Thun oder Lassen des Schuldners unabhängigen Schuld. Es ist aso ein Vergleich hier angezeigt, eine Zubilligung nach Maaßgabe der wohlerwogenen allseitigen Verhältniße und politischen- wie Rechts-Gründe.

Ich glaube, mein Vorschlag dürfte bei unbefangener Prüfung als dem juste milieu nicht fern liegend erscheinen und behalte mir vor, bei einer andern Gelegenheit (Motivirung meines Antrages auf Ungültigkeits-Erklärung der über standes- und grundherrliche Rechte erschienenen Declarationen) zu beweisen, daß er auch mit dem Art. 14. der Bundes-Akte und den übrigen hier etwa anzuführenden Gesetzen gar wohl vereinbarlich sey.

Art. 6.

„Zehntberechtigte Stiftungen und Korporationen erhalten, „wenn sie zugleich Staatsanstalten oder wirklichen Staats- oder Hu„manitätszwecken gewidmet sind, den vollen Betrag der bisherigen „Zehnteinkünfte als jährliche Rente aus der Staatskasse."

Dieser Artikel ruht mit Art. 3. auf einem und demselben Grunde, doch ist es hier der Staat, welcher in der Regel die Entschädigung zu leisten hat, nicht aber die Gemeinde. Der Staat muß seine Anstalten unterhalten, und wird ihnen darum, weil er die Beraubung der Zehntholde aufhören macht, die Unterhaltungsmittel nicht entziehen, auch wird er eine Pflicht der Gerechtigkeit nicht auf Unkosten der Humanität üben. Der vernünftige Gesammtwille billigt, ja fordert für die milden Stiftungen den vollen Ersatz.

Art. 7.

„Kein privatrechtliche Inhaber des Zehntrechts, d. h. solche, „deren Zehntrecht sich auf einen erweislich vorliegenden, gegen den

„Zehnthold gehenden privatrechtlichen Titel gründet, erhalten die mit „dem funfzehnfachen Betrag des reinen Ertrags zu leistende Ablösungs„summe vom einzelnen Zehnthold selbst. Der letzte jedoch ist nicht ge„zwungen zur Ablösung oder darf wenigstens, wenn der Zehntherr sie „fordert, nur den zehnfachen Betrag entrichten."

Zehnten dieser Art werden sich schwerlich viele vorfinden. Denn wenn auch mitunter in noch vorhandenen Verkaufsurkunden der Vorbehalt des Zehntrechts für den Verkäufer zu lesen seyn sollte, so setzt solcher Vorbehalt doch in der Regel den wirklichen Bestand und den Fortbestand der allgemeinen Zehntpflichtigkeit voraus, und statuirt also nicht eigentlich über Errichtung eines Zehntrechts, sondern blos über die Person des künftigen Zehntempfängers.

Noch andere Verträge, z. B. über Maaß und Weise des Zehntbezugs u. s. w., sind noch deutlicher auf jene Voraussetzung — also auch Bedingniß — gebaut und lassen daher die ursprüngliche öffentlich rechtliche Natur des Zehnts unangetastet. Auch die Aufführung der Zehntlast unter den Beschwerden eines Grundes bewirkt keine neue Verpflichtung des Käufers, sondern setzt ihn blos von der bereits faktisch bestehenden Last in Kenntniß und befreit dadurch den Verkäufer von Haftung oder Ersatz. Nur wenn Jemand ein bisher zehntfreies (und zwar nicht blos wegen der Eigenschaft des bisherigen Besitzers, sondern vermöge Realrechts freies) Feld unter der Bedingung des in Zukunft ihm zu entrichtenden Zehnts veräußert, oder wenn Einer auf seinen bisher freien Grund eine Zehntlast vertragsmäßig übernommen hätte, würde die rein privatrechtliche Natur zu erkennen seyn. Aber auch alsdann würde nach der Natur des Vertrags eine wucherliche Makel dagegen zu urgiren seyn (der die Last übernahm, erkannte nicht, welche schwere Bürde man ihm auflud) und die Ablösung mit dem fünfzehnfachen Jahresbetrag als nicht zu gering erscheinen.

Art. 8.

„Zur Dotation der Staatskasse, Behufs der Zehntentschä„digungsleistung zahlt jeder Zehntpflichtige (oder jede Gemein„de als Innbegriff der zu einer Gemarkung gehörigen Pflichtigen) den „fünffachen Betrag der vom zehntpflichtigen Grund oder von „der Gemarkung nach einer Durchschnittsberechnung bisher dem Zehnt„herrn zugekommenen Jahresnutzung, d. h. des Netto-Jahresertrags „des Zehnts. Will ein einzelner nicht zahlen, so steht die Gemeinde „für ihn ein, erwirbt aber dadurch das Zehntrecht gegen ihn auf so „lange, als nöthig ist, um durch den Zehntertrag das vorgeschossene „Kapital sammt Zinsen zu tilgen. Die Taxation des Zehnterträgnisses „einzelner Gründe und somit die Bestimmung des von jedem Ein„zelnen an die Gemeindskasse oder unmittelbar an die allgemeine Ent-

„schädigungskasse zu leistenden Beitrags geschieht durch Repartition „des ganzen reinen Zehntertrags auf sämmtliche zehntpflichtige Gemar- „kungsgründe nach der Hauptunterscheidung in Reb-, Acker- und Wie- „sen-Gründe und nach einer in jeder Gattung zu machenden Abthei- „lung in etwa drei Klassen nach Maßgabe ihrer größern oder geringern „Ergiebigkeit. Für Gründe, welche vermöge Vertrags oder Herkom- „mens einen geringern Zehnt als andere, oder ein bestimmtes Zehnt- „aversum zu zahlen haben, dient solcher Vertrag oder solches Aversum „zur Taxation."

Hier würde es zu weit führend seyn, in eine Begründung der Einzelnheiten einzugehen. Die Prüfung und Begutachtung, nöthigenfalls Verbesserung dieser Vorschläge bleibt Ihrer Kommission vorbehalten, wofern Sie den Hauptantrag einer solchen Prüfung für würdig achten.

Art. 9.

„Eine weitere Dotation wird durch Erhöhung der ge- „sammten directen Steuer um jährliche 3 bis 5 Kreuzer wei- „ter auf hundert Gulden Steuerkapital bewirkt."

Von der Erhöhung des Steuerkapitals der vom Zehnt befreiten Gründe spreche ich hier nicht, weil sie sich von selbst versteht, und weil dagegen das bisherige Steuerkapital der Zehntherrn als solcher wegfällt. Doch ist der Domanialzehnt nicht hierunter begriffen; auch möchte billig jene Erhöhung eine größere Summe betragen, als diese Verminderung, (weil der befreite Zehntholde mehr gewinnt, als der Zehntherr verlor) was dann allerdings einen Theil des Ausfalls deckte. Aber mein Antrag geht auf allgemeine Erhöhung der gesammten directen Steuer um 3 bis 5 Kreuzer vom 100 Gulden Steuerkapital; und hier ist's, wo ich den meisten Einwürfen entgegen sehe. Wie kann man den Bürgern sammt und sonders zumuthen, die Klasse der Zehntpflichtigen auf selbsteigene Unkosten befreien zu helfen? Sollen die reichen Grundbesitzer noch reicher gemacht werden durch Ueberwälzung ihrer Zehntschuld auf die Schultern von tausend und tausend armen Hausbesitzern und Gewerbsleuten? — und sollen die schon früher mittelst Loskaufs zehntfrei gewordenen Besitzer und Gemeinden jetzt auch noch die übrigen loskaufen helfen?! — Liegt nicht billig dem Zehnthold selbst die Zahlung der Entschädigungs- oder Ablösungssumme ob, durch welche der Kapitalwerth seines — eben der Zehntlast willen von ihm wohlfeiler erkauften — Grundes erhöht wird? —

Meine Herren! Alle diese Betrachtungen, wiewohl sie vollkommen anwendbar waren auf den Gesetzvorschlag über Abschaffung einer Anzahl alter Abgaben, hat man damals für unwichtig geachtet; sollten sie gegen die Zehntabschaffung haltbarer seyn? — Selbst wenn wirklich der Zehnt einer Grundsteuer oder Grundgült zu ver-

gleichen wäre, würde man ohne Inconsequenz nicht darauf zurückkommen können, da man bei den alten Abgaben, deren größte Zahl jene Eigenschaft wirklich an sich trug, derselben nicht geachtet hat. Aber der Zehnt ist, wie ich früher ausführte, nicht eigentlich Grundsteuer, sondern persönliche Steuer, ein Tribut der Industrie, oder ein Zins der Leibeigenschaft. Auf ihn oder auf die aus seiner Abschaffung fließenden neuen Gesammtlasten passen alle jene Einwürfe nicht. Abschaffung des Zehnts als einer ungerechten Steuer, ja einer Art von Leibeigenschaft, ist eine absolute Schuldigkeit des Staats; dem Zehntpflichtigen selbst aber den Ersatz dafür auflegen, heißt nicht ihn abschaffen, sondern forterhalten. Wenn nun nach geschehener Abschaffung eine allgemeine Steuererhöhung Statt findet, so geschieht solche nicht eigentlich, um die Zehntpflichtigen zu erleichtern oder zu bereichern, sondern weil überall die Schuldigkeit der Bürger ist, die Mittel zur Bestreitung des Staatshaushalts aus dem ihrigen, nach Maaßgabe des jeweils von der Gesetzgebung zu bestimmenden aber ganz vorzüglich eines den Prinzipien der Gleichheit thunlichst huldigenden Steuersystems, herbeizuschaffen und weil also bei Aufhebung irgend einer für ungerecht oder für schädlich erachteten Steuergattung, das dadurch entstandene Defizit durch Einführung einer andern oder durch Erhöhung der allgemeinen Steuer gedeckt werden muß.

Auch gewinnt bei der Zehntabschaffung mit nichten blos der Bauer. Jeder Bürger für den Fall, daß er auch künftig einen Grund erwirbt, hat nun die Freiheit von einer seine Person und sein Kapital in Anspruch nehmenden Last errungen, und die Erhöhung des Grundsteuerkapitals, folglich des wichtigsten Theiles des Staatsvermögens, und die Ermunterung der Landwirthschaft, der allgemeinen Nährmutter, ist gleichfalls ein Gewinn für Alle. Endlich enthebt die Zehntabschaffung alle andere Bürgerklassen der sonst auch an sie mit Recht zu stellenden Forderung eines gleichmäßig zu entrichtenden Zehnts von allem ihrem Erzeugniß und Erwerb.

Uebrigens ist sicherlich die unendlich größte Zahl der Zehntholde arm, und der Erleichterung wirklich bedürftig; was aber die wenigen Reichern betrifft, so sollen sie ja durch Erhöhung der direkten Steuer auch verhältnißmäßig ins Mitleid gezogen werden, und außerdem ist klar, daß Forderungen des Rechts auch gegen die Reichen zu befriedigen sind. Oder wie! sollte z. B die Aufhebung einer für ungerecht erkannten Accisgattung darum unterbleiben, weil jene Accise auch von einigen Reichen entrichtet wird?

Haben ferner einige Einzelne sich bereits früher durch Loskauf vom Zehnt befreit, so konnten sie dadurch die Rechtslage aller andern Zehntpflichtigen wohl nicht verschlimmern. Ihre Sache und ihr

Schade ist's, daß sie zu ungeduldig oder zu kleinmüthig waren, um vom Zeitgeist die wahrhaft rechtmäßige Befreiung zu erwarten.

Auch daß die Zehntlast beim Ankauf der Gründe in Berechnung kam, wird von geringem Gewicht seyn.

Nicht nur rechtsgültige Schulden, sondern auch blos factische Benachtheilungen und ungerechte Bedrückungen, die mit einem Gute verbunden sind, werden vom Käufer in Anschlag gebracht, aber darum wird der Titel der Schuld oder der Bedrückung kein anderer. Der Anspruch auf Befreiung geht mit der ungerechten Last auf den Acquirenten über, und außerdem sind viele Güter seit Jahrhunderten im erblichen Besitz derselben Familien geblieben, und manche andere sind erst in neuerer Zeit durch Urbarmachung geschaffen, und wegen der Zehntlast mit nichten wohlfeiler geschaffen worden. Endlich enthält mein Vorschlag im Art. 8, welcher dem Zehnthold die Einwerfung des fünffachen Jahresbetrags in die Entschädigungskasse auflegt, bereits das Höchste, was etwa aus Billigkeitgründen hier könnte gefordert werden.

Art. 10.

„Was noch mangeln sollte, wird durch ein Anlehen aufgebracht."

Eine genauere Berechnung hierüber zu liefern, bin ich zur Zeit nicht im Stande. Man hat zwar im Jahr 1819 den allgemeinen Betrag der Zehnten in Baden auf 3 Millionen geschätzt, eine furchtbare Summe, und welche, wenn sie richtig ist, am eindringlichsten die unmäßige Bedrückung des Landmanns beweist und die Nothwendigkeit der Abhilfe. Doch scheint der Ansatz übertrieben, und es sind davon jedenfalls, weil man dabei sicherlich den Brutto-Ertrag im Auge hatte, die Administrationskosten und Lasten, wenigstens zum größern Theile, abzuziehen. Nehmen wir dafür ein Drittel, demnach 1 Million, an, so bleiben noch 2 Millionen übrig, wovon $^1/_2$ Million, mehr als der doppelte Nettoertrag der Domanialzehnten (laut der im Jahr 1825 der hohen Kammer vorgelegten Ansätze) durch die angetragene Steuererhöhung gedeckt wird. Die übrigen $1^1/_2$ Millionen im zehnfachen Betrag weisen ein Capital von 15 Millionen aus, von welchem die Zehntpflichtigen die Hälfte, also $7^1/_2$ Millionen übernehmen, und wornach also statt der 60 Millionen, womit man uns im Jahre 1819 schreckte, höchstens noch andere $7^1/_2$ Millionen der Deckung mittelst einer Anleihe bedürfen. Es vermindert sich diese Summe noch weiter in eben dem Verhältnisse, als der oben bemerkte summarische Ansatz von 3 Millionen Zehntertrag bei genauerer Prüfung als zu hoch erscheinen wird, und eben so durch den Ueberschuß der Steuerkapitalserhöhung von den jetzt zehntfreien Gründen über das jetzt aufhörende Steuerkapital der bisherigen Zehntherrn als solcher. Auch könnte nebenbei noch ein weiterer großer Theil der An=

leihe vermieden werden, wenn den Standes- und Grundherrn als Gegenrechnung für Zehntentschädigungsgelder die Allodification ihrer lehnbaren Güter gewährt oder angeboten würde. Was aber alsdann noch übrig bleibt, steht wohl in ganz und gar keinem Verhältniß zu dem unberechenbaren Gewinn, welchen — neben der erfüllten Pflicht und dem Ruhm solcher Rechtsbefriedigung — der Staat auch in materieller Hinsicht nach Reichthum, Volkszahl, politischer Kraft und allgemeinem Gedeihen aus der Zehntabschaffung ziehen würde. Durch dieselbe würde nicht nur das catastrirte Steuerkapital, sondern der wahre Kapitalwerth der Gründe, somit die solideste Grundlage der Steuerfähigkeit unermeßlich erhöht, diejenige Bürgerklasse, auf deren Kraft und Wohlstand ganz vorzugsweise das Wohl eines ackerbauenden Staates beruht, solches Wohlstandes theilhaftig gemacht, den Bürgern aller andern Klassen und auch Fremden Lust zum Ankauf der Ländereien, welche jetzt nicht mehr die Schmach der Leibeigenschaft oder der geregelten Bedrückung auf ihre Eigenthümer brächten, gegeben, dem Versinken der minder ergiebigen Ländereien in Unbau vorgebeugt, der Culturverbesserung in allen Zweigen der Landwirthschaft die wohlthätigste Ermunterung verliehen, die Grundmasse der Bevölkerung zu freiheitsstolzen, glücklichen und darum zuverlässigen, Fürst und Vaterland liebenden Bürgern gemacht, und ein, in weite Ferne wirkendes, den Namen Badens verherrlichendes Beispiel aufgestellt. Dieses Alles wäre doch, sollte man meinen, nicht zu theuer erkauft mit der vorgeschlagenen kleinen Erhöhung der directen Steuer und mit einer Anleihe von ein Paar Millionen.

Art. 11.

„Der Neubruchzehnt, und zwar auch von den bereits um„gebrochenen, doch noch nicht in die wirkliche Zehntentrichtung gefalle„nen Gründen, hört ohne Entschädigung auf.“

Art. 12.

„Eben so der Blutzehnt. Wo dieser jedoch einen Theil der „Besoldung ausmachte, da wird der Ersatz aus der Staatskasse oder „aus Gemeindsmitteln, je nachdem der Dienst war, geleistet.“

In Rücksicht dieser beiden Artikel darf ich mich wohl der Kürze halber auf jenes beziehen, was bereits im Jahr 1822 über die Abschaffung beider hier besprochenen Zehnten, des Neubruchs nämlich und des Bluts, dargestellt, anerkannt und gefordert worden.

Ich darf auch auf meinen eigenen, in der hohen I. Kammer gehaltenen Vortrag über den Neubruchzehnt mich beziehen, worin ich die doppelte und dreifache Verwerflichkeit des Neubruchzehnts aus den Standpunkten des Rechts und der Staatswirthschaft schilderte, und die Einwürfe eines scharfsinnigen, mit Waffen der Gelehrsamkeit, wie der Dialektik wider mich auftretenden Gegners nicht ohne Erfolg wie

ich meine — weil mit der Kraft der Wahrheit — bekämpfte. Ohne Widerspruch mit sich selbst kann die hohe Kammer nicht anders als wiederholt und nachdrücklichst auf völlige, für die Pflichtigen unentgeldliche Abschaffung des Neubruchzehnts, und zwar ohne daß dafür den Berechtigten eine Entschädigung gewährt werde, antragen. Sie wird auch die Befreiung nicht nur für die erst künftig urbar zu machenden Gründe fordern, sondern auch für die bereits beurbarten, welche noch in den gesetzlichen Freijahren sich befinden. Beides wegen dem hier noch einleuchtender und unwidersprechlicher als beim alten Zehnt waltenden rein öffentlichen Recht und der daher unbedingt freien Macht der Gesetzgebung.

Beim Blutzehnt kann einiger Ersatz, doch nicht von einzelnen Pflichtigen, als deren keiner schuldig ist, Vieh der fraglichen Gattung zu ziehen, keiner also eine bleibende oder wahre Verpflichtung auf sich hat, sondern höchstens von der Gemeinde verlangt werden, deren sämmtliche Mitglieder, nämlich so viel deren auch künftig in den Fall kommen, dem Blutzehnt unterworfenes Vieh zu halten, durch die Abschaffung die Freiheit erlangen; besser jedoch vom Staat, mit einigem Beitrag von Seite der Gemeinden, ungefähr nach denselben Grundsätzen, die ich oben für den Hauptzehnt aufstellte.

Art. 13.

„Die mit dem Zehntrecht in Verbindung oder Wechselwirkung „stehenden Gesetze, als über Kirchenbau u. s. w., werden einer der „Zehntabschaffung entsprechenden Reform unterworfen."

Mit der Zehntabschaffung, wenn sie zu Stande kömmt, werden freilich noch andere Bestimmungen verbunden werden müssen, welche den durch jene neu eingeführten Verhältnissen entsprechen. Insbesondere wird festzusetzen seyn, wer alsdann die Lasten zu tragen habe, welche bisher der Zehntherr ganz oder zum Theil trug? — Da bei der Berechnung der Entschädigung von der Summe des Zehntertrags alle Lasten, wie alle Unkosten in Abzug gebracht werden, so fragt sichs: wer erbt nun die Lasten des Zehntherrn, und ganz insbesondere, wer tritt nun in seine vorige Verpflichtung zum Kirchenbau ein?? Naturgemäß — insofern nicht eigene Mittel in örtlichen Kirchenfonds vorliegen — Diejenigen, für deren Gebrauch die Kirche erbaut oder erhalten wird, also die nähere Kirchengemeinde, (worunter ohnehin die bisher Zehntpflichtigen meistens enthalten sind) und wofern dieselbe zu dürftig wäre, der allgemeine Kirchenfond und zuletzt der Staat. In ein genaues Detail hier einzugehen, würde jedoch zu weit führend seyn. Die allgemeinen Principien eines vernünftigen Rechts, angewandt auf die hier und dort vorhandenen besondern Verhältnisse, werden zur Richtschnur dienen. Ihrer Kommission, meine Herren! und der hohen Regierung brauche ich durch eigene Vorschlä-

ge nicht vorzugreifen. Ist einmal die Hauptsache im Reinen, so darf uns vor der Schlichtung der Nebendinge nicht mehr bange seyn.

Endlich erlaube ich mir noch einen eventuellen Antrag. Sollte nämlich, was mir jedoch kaum möglich scheint, die hohe Kammer noch Anstand nehmen, auf unverzügliche Abschaffung aller Zehnten einzugehen, oder sollten außerhalb dieser Mauern sich Hindernisse dagegen aufthürmen; alsdann wäre doch wenigstens dafür zu sorgen, daß — neben der jedenfalls zu verlangenden Abschaffung des Neubruch- und des Blut-Zehnts — wirksame Maaßregeln ergriffen würden, um eine künftige vollständige Rechtsbefriedigung zu erleichtern. Dahin würde vor Allem eine Revision der in vielen Artikeln drückenden Bestimmungen unseres Landrechts über den Zehnt gehören, und sodann zumal ein gesetzlich auszusprechendes Verbot der Verpachtung des Zehnts, es sei denn an den Zehntpflichtigen selbst oder an die zehntpflichtige Gemeinde. Alles, was dem Zehntherrn den Bezug erleichtert oder lukrativer macht, erhöht für eine künftige Abschätzung den Kapital-Werth der Berechtigung und erschwert demnach die Abschaffung nicht minder, als die Ablösung. Und es streitet auch gegen alles natürliche Recht, wie gegen Billigkeit und Humanität, den Zehntpflichtigen, welcher vielleicht noch von dem Ehrgefühl oder der Milde des Zehntherrn selbst eine minder drückende Behandlung erwarten kann, der rücksichtslosen, durch künstliche Steigerung des Pachtpreises aufgeforderten oder beschönigten, jedenfalls demüthigenden, oft empörenden Strenge oder Raublust eines geizigen Zehntpächters Preis zu geben.

Meine Herren! Im Namen der zahlreichen, dem Staate vor allen andern wohlthätigen und unentbehrlichen Klasse, der gegenwärtig hart bedrückten Landleute, im Namen der Gerechtigkeit, der Humanität und der ächten Staatswirthschaft fordere ich Sie auf, meinem Antrage jene Aufmerksamkeit zu schenken, welche er seinem Gegenstande nach anspricht, so mangelhaft einzelne meiner aufgestellten Ideen auch seyn sollten. Ich fordere Sie neben allen andern Gründen noch dazu auf im Interesse des öffentlichen Friedens und der gesetzlichen Ordnung. Die heutige Zeit, wer wird dieß läugnen? geht mit Umwälzungen schwanger; der politische Himmel hängt voll drohender Wolken. Wie beschwören wir am sichersten jeden etwa möglichen Sturm? — Der deutsche Bundestag hat kürzlich in frisch eingeschärftem Preßzwange das Heilmittel zu finden geglaubt, und in der gegen das Volk jedes einzelnen Staates aufgebotenen Streitkraft der stehenden Truppen sämmtlicher Bundesglieder. Aber, meine Herren, solche Mittel möchten etwa in China, nicht aber im heutigen Deutschland, von der erwarteten Wirkung seyn. Die edlern Völker Europens in Ruhe zu erhalten, dazu giebts heute nur ein Mit-

tel, aber ein leichtes, nahe liegendes und zuverlässiges. Es heißt: Rechtsbefriedigung. Nur hiedurch wird den Ruhestörern die Waffe entwunden, nur hiedurch ihnen unmöglich gemacht, den rührigen Volksklassen einen lockenden Preis des Aufstandes zu bieten. Je nachdem Umstände eintreten, könnte allerdings die Losung: Frohnfreiheit! Zehntfreiheit! verführerisch auf die gedrückte Masse wirken. Gebt ihr darum zuvor diese Freiheit, und dann wird sie unzugänglich der Verführung seyn! — Wahrlich, die Juliustage in Frankreich hätten daselbst ganz andere Folgen gehabt, hätten alldort noch die Zehnten und Frohnden bestanden. Nun aber die materiellen Bedrückungen längst gehoben sind, verlangt das Volk Ruhe, Gesetzlichkeit und Frieden. Rechtsbefriedigung und anderes nichts ist heut zu Tage das Beschwörungswort der Revolution.

Ich schließe diesen meist auf Sätze des Vernunftrechts gebauten Vortrag mit Anführung eines positiven. Unser Landrecht, neben vielen traurigen, eine Vergessenheit des Vernunftrechts kund thuenden Sätzen reicht mir doch im Satz 710 ca eine treffliche Waffe. Jedes Zehntrecht kann zur Beförderung des Anbaues eines Landes auf eine bestimmte Zeit ruhend erklärt werden. Wenn die Gesetzgebung dieses kann schon im Interesse der Staatswirthschaft, soll sie ein minderes Recht haben im Interesse der mit der Staatswirthschaft bei der Zehntfrage innig vereinten Humanität und Gerechtigkeit?! Je nun, wenn man etwa Anstand nähme, das Zehntrecht gleich jetzt definitiv aufzuheben, so erkläre man es wenigstens allgemein für ruhend auf hundert Jahre! ein Mehreres verlange ich nicht. —

Bei dem Verleger sind ferner erschienen:

Zachariä, Dr. Karl Salomo,

Vierzig Bücher vom Staate.

4. Band. 1. u. 2. Abtheilung.

REGIERUNGSLEHRE.

2. Band. 1. u. 2. Abtheilung.

gr. 8. Drukvelinp. 4 fl 3 kr. rhein. 2 Thlr. 12 ggr. sächs.

Dadurch ist die Erfüllung des so vielseitig geäufserten Wunsches näher gerükt: dafs ein Werk bald möglichst zur Vollendung gedeihe, welches sowohl nach der Bedeutung des Gegenstandes, als des Verfassers eine der seltensten und merkwürdigsten Erscheinungen ist, da seit dem Florentiner Machiavelli und seinem grofsen Gegner Friedrich, die Kunst des Regierens (zum Theil nur mit dem Schwerte gezeichnet, zum Theil dem Herkommen, dem Zufall und Zerfall heimgestellt) eines Leitfadens von so competenter Hand fast gänzlich entbehrte; der nun hier mit so gründlicher Gelehrsamkeit, mit kaum erreichbarem Scharfsinn und Vielseitigkeit, mit den humansten Grundsätzen — zum Stolz für unsre Zeit und für ihre Geschichte — das Wirken der Regenten zeichnet, wie es den vorgerükten Hoffnungen der Völker mehr und mehr entsprechend begegnet, dem Volke den Mafsstab giebt für seine Erwartungen und Leistungen; dem Beamten die sicherste Anleitung, die Grundsätze zu allseitiger Befriedigung anzuwenden; und somit als ein treuer Spiegel der Zeit und der Pflichten vom Throne bis zur Hütte in die Hände von jedem gehört, der die Wichtigkeit des Staatslebens, die Wohlthat des Staatsverbandes zu würdigen sich für berufen und für fähig halten kann.

Die erfreulichste Bestätigung dieser Anzeige findet sich in Pölitz's Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst. 3r Jahrg. 1s Heft, und in Menzel's Literaturblatt z. Morgenblatt. 1830. Nro 61.

Um die Anschaffung des vierten Bandes nach seinem eigenthümlichen Werthe desto angenehmer und von den übrigen Bänden unabhängig zu machen, hat der Herr Verfasser gestattet, dafs derselbe auch selbstständig unter dem besondern Titel ausgegeben werde:

Zachariä, Dr. K. S., Völkerrecht. Weltbürgerrecht. Gesundheitspflege. Unterricht. Erziehung. Staat und Kirche. Dienstgewalt.

gr. 8. 4 fl 3 kr. rhein. 2 Thlr. 12 ggr. sächs.

Pölitz's Jahrbücher f. Geschichte und Staatskunst haben bereits auch über die 2. Abtheilung im 2ten Heft des 4ten Jahrg. ihren kompetenten Beifall ausgesprochen.

der Cölibat

Der Cölibat
im Widerspruch
mit
Vernunft, Natur und Religion.
Oder:
Die Emanzipation des katholischen Klerus.
Ein dringendes Bedürfniß
für
die katholische Kirche.
Rechtfertigung
der

Freiburger Denkschrift für die Aufhebung des Cölibats gegen die Beleuchtung derselben von P. i. a. Heidelberg Groos 1828.

36 kr. rhein, 9 ggr. sächs.

Der für Staat und Kirche und ihre Individuen so wichtige Gegenstand wird durch diese Schrift auf einen Punkt gestellt, welcher der endlichen Entwikelung der letzten Gründe nicht anders als äußerst förderlich seyn kann.

Statistische Uebersicht
des
Königreichs Bayern
von
Dr. J. D. A. Höck,
Königl. Bayer. Regierungsrathe und mehrerer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

gr. Roy.-Fol. 3 Bogen,

welche, zusammengefügt, eine bedeutende Wandtafel bilden.

Ausgabe No. I. auf feines weißes Landkarten-Velinpapier 1 fl. 20 kr. rhein. 20 gGr. sächs.

" No. II. auf gutes weißes geleimtes gr. Royal.-Pap. 54 kr. rhein. 14 gGr. sächs.

Der berühmte Herr Verfasser, welcher sich im Felde der Statistik seit vierzig Jahren, und also in ihrer wichtigsten Periode,

nach

nach allen Richtungen Europens, geübt und bewährt hat, hat hier seine reichen Kenntnisse mit Liebe und ausgezeichnetem Fleiße seinem Vaterlande gewidmet; um von demselben nach allen seinen Verhältnissen eine vollständige Uebersicht zu liefern, welche für den höhern Statistiker aller Länder, für den Geschichtsforscher, für den Beamten jeden Grades, für den Kaufmann, Gewerbsmann und für den denkenden Lanmann von gleich hoher Wichtigkeit ist; da nur aus statistisch genauer Kenntniß aller Verhältnisse, der Stand, die Forderungen und Leistungen eines Landes richtig beurtheilt, jedes Unternehmen des Kaufmanns und Gewerbsmannes und der Ertrag von dem Fleiße des Landmanns mit Zuverlässigkeit berechnet werden können, so daß auch nur mit dieser Kenntniß der Jüngling seine Lebensbahn zweckmäßig wählen kann. Darum ist noch besonders ein wichtiger Gesichtspunkt dieser Tafeln, daß sie als Hülfsmittel zum Unterricht angewendet werden, indem kein Lehrbuch der Geographie die Angaben mit solcher Genauigkeit und Vollständigkeit geben kann; und es hat sowohl der Herr Verfasser in der Ausdruksweise seiner Angaben denselben besonders im Auge behalten, als der Verleger durch einen fast unglaublich wohlfeilen Preis seine Realisirung zu erleichtern bedacht gewesen ist; für welche er sich noch bei direkten Gesammt-Bestellungen zu den möglichsten Begünstigungen bereitwillig erklärt.

Könige, Dr. Al. Albr.,

Entwurf

eines

Grundrisses

der

Forstwissenschaft

in ihrem ganzen Umfange

erläutert durch eine systematische Reihenfolge der wichtigsten Fragen in jedem einzelnen Zweige dieser Wissenschaft.

1. Abthlg. gr. 8.

14 gr. sächs. 54 kr. rhein.

Von allen Zweigen der Staatswissenschaft und der Staatsverwaltung berührt keiner so unmittelbar die Wohlfarth auch des Geringsten im Volke, als das Forstwesen und seine Behandlung;

lung; und keiner ist folgereicher und darum wichtiger, da bei keinem in gleichem Maße richtige oder falsche Behandlung auf Jahrhunderte fortwirken. Von jeher ist dieses erkannt; vieles ist für die Ausbildung der Wissenschaft, für ihre möglichst richtige Anwendung geleistet; aber eben so oft ist durch die Stürme zerstörender Zeitverhältnisse das sorgfältig Begründete vereitelt worden, als dieses durch Anwendung irriger Grundsätze und gewagter Versuche geschehen ist, und fortwährend besteht noch mit letzteren ein gefährlicher Kampf.

Der Herr Verfasser, welcher sich der Wissenschaft für Theorie und Praxis mit seltenem Fleiße und Hingebung gewidmet, welcher sich mit ihrer Anwendung in den verschiedensten Ländern durch eigenen Augenschein bekannt gemacht, und auch in der Literatur schon für manche Leistungen verdiente Anerkennung gefunden hat, geht von der Ueberzeugung aus, daß nur durch Sicherstellung und eben so gründliche als deutliche Entwicklung der ersten und obersten Grundsätze ein gedeihliches Resultat der Wissenschaft erzielt und gefördert werden könne, und hat diese Ueberzeugung hier mit unermüdlichem Fleiße und mit seltener Umsicht auszuführen begonnen. Es wird dieses Jedem bey Ansicht der ersten Abtheilung in die Augen springen und die Begierde nach der Fortsetzung unfehlbar eben so lebhaft sich äußern, als der Verfasser dieselbe zu liefern sich zum gewissenhaften Anliegen machen wird.

Wir empfehlen bei dieser Gelegenheit seine frühere Schrift, welche ohne Anfangs in den Buchhandel zu kommen, doch so starke Nachfrage gefunden hat, daß davon nur noch ein kleiner Vorrath vorhanden ist.

König e, Dr. Al. Alb., Von dem nachhaltigen Ertrage der Waldungen bei verschiedenen Betriebsarten in Hinsicht auf Nationalwohlstand und Steuerung des Holzmangels wenn bei der Ausmittlung des Geldertrages der Wälder das Holz nur als Brennmaterial in Anschlag gebracht wird. 16. gr. sächs. 1 fl. rheinisch

Forschungen

Forschungen
in dem Gebiete
der
Höhern Analysis
mit den
Resultaten und ihrer Anwendung
von
L. OETTINGER,
Professor in Heidelberg

gr. 4. 2. Thl. 16 ggr. sächs. 4 fl 30 kr. rhein.

Der Herr Verfasser, welcher seinen Beruf zu höhern Leistungen in der Mathematik schon durch manche literarische Arbeiten und neuerlich durch sein Werk „Differenzial und Differenzen-Calcul" bewährte, hat in den vorliegenden Forschungen seinen seltenen Fleiß Problemen gewidmet, welche vorzüglich in neuern Zeiten die größten Meister in der Mathematik beschäftigt haben, und deren Lösung fortwährend dringend gewünschter Gegenstand für Theorie und Praxis geblieben war. Er liefert dieselbe auf einem Wege, welcher nicht allein durch die Neuheit der aufgefundenen Mittel dem Studium aufs höchste förderlich sein muß, sondern auch die unmittelbare Anwendung von einem so wichtigen Theile der Mathematik, der jedoch nach Maßgabe seiner Schwierigkeit bisher manchem Praktiker unzugänglich geblieben, ungemein erleichtert und somit denselben gewissermasen erst ins Leben einführt; und mit ihm die wichtigen und bedeutungsreichen Folgen, welche aus dieser Anwendung unfehlbar sich verbreiten müßen auf alle Zweige menschlichen Wissens und Wirkens, so in der Stern- und Schiffartskunde, als in der Staats- und Kriegswissenschaft, in der Naturkunde und Mechanik und endlich in jedem Gewerbe. In einer ausführlichen Vorrede hat der Herr Verfasser selbst über die von ihm entdeckten und eingeschlagenen Wege, ihre Quellen und glücklichen Erfolge — Rechenschaft gegeben, und wir dürfen daher zu Begrünung des Gesagten vertrauensvoll auf dieses Vorwort verweisen.

Die Landwirthschaft

In Kurzem wird erscheinen:

Die Landwirthschaft der alten Völker, nach dem Französischen von Reynier: De l'Eéconomie publique et rurale des anciens peuples. (4 vol. 8°) Frei bearbeitet und in's Deutsche übertragen von F. Damance; mit einer Vorrede von Rau, Hofrath und Professor in Heidelberg.

Dieses Werk, welches der Verfasser in deutscher Sprache abzuspiegeln sich bestrebt hat, bedarf keiner Lobeserhebungen, da gleich nach dessen Erscheinung, welche in die Jahre 1820—25 fällt, der allgemeine Beifall des wissenschaftlich gebildeten Theiles von Europa über den Gehalt desselben entschieden hat. Für den Werth dieses Werkes spricht auch noch die Vorrede unsers rühmlichst bekannten Cameralisten Rau, der seine Worte gewiß nur einer derselben würdigen Schrift vorsetzen wird.

So gehaltvoll nun das Ganze ist, so ist doch der interessantere und bessere Theil dieses Werkes, derjenige, welcher über den landwirthschaftlichen Betrieb der alten Völker handelt. Es ist das französische Werk zu voluminös, als daß jeder, dieser Kapitel wegen es sich ganz anzuschaffen geneigt seyn möchte. Diese beiden Umstände, in Verbindung mit dem, daß es dem, der französischen Sprache nicht ganz Mächtigen eine angenehme Erscheinung seyn dürfte, bewogen den Verfasser zu dieser auszugsweisen Verdeutschung.

Es wird dieselbe in 7 Kapitel zerfallen, die über eben so viele Völker handeln werden; nämlich über die Aegyptier, Phönizier, Karthager, Perser, Araber, Juden und Griechen. Die Länge oder Kürze dieser Kapitel hängt begreiflich von den uns übrig gebliebenen Quellen und dem Umstande ab, in wie fern der Ackerbau diese Völker beschäftigte. So sind bei den Aegyptiern die Mittheilungen über die Nilüberschwemmungen und die dadurch möglichen künstlichen Bewässerungen wie über die bei ihnen vorkommenden Culturarten u. s. w. um so interessanter, als Reynier, der mit der französischen Expedition in Angypten war, sie selbst zu sehen und folglich deutlicher darzustellen Gelegenheit

hatte

hatte. Die Phönizier, ein ausschließlich Handel treibendes Volk, konnte der Ackerbau nicht sehr beschäftigen, und sie strebten auch nicht darnach, da sie für ihre Fabrikate mit Leichtigkeit sich alles Nöthige durch den Handel verschaffen konnten. Die Karthager befanden sich nicht in gleichem Falle; bei ihnen theilte sich also die ganze Beschäftigung zwischen Handel und Ackerbau, welcher letztere stets, und zwar so an Ausdehnung zunahm, daß Karthago später die Kornkammer Roms wurde. Die Araber übten einen großen Einfluß auf den Ackerbau aus, und ihnen verdanken die Küstenländer am Mittelmeere manche nützliche uud angenehme Culturart. Ausführlicher wird das Kapitel über die Perser; doch am ausführlichsten und interessantesten die beiden Kapitel über die Juden und Griechen. Beide Völker treiben hauptsächlich Ackerbau und von beiden sind noch zahlreiche Schriften auf uns gekommen, besonders von den Griechen. Sie nennen uns über 60 Agronomen, deren Werke zwar meistens untergegangen sind, von denen sich aber noch zahlreiche Auszüge in den Geoponiken und den Werken anderer Compilatoren auffinden lassen. So viel über den Geist des Orginals. Bei der Verdeutschung bleibt nur noch zu sagen übrig, daß dem Verfasser Treue und Deutlichkeit, als nicht zu verletzende Gesetze, vorschwebten, und daß er von ausländischen Kunstausdrücken nur die aufnahm, welche entweder in die deutsche Sprache übergegangen sind, oder bei denen man den vollständigen Sinn des Orginals wiederzugeben nicht vermochte. Der Verfasser, glaubt und wünscht zugleich der Wissenschaft hierdurch einen Dienst geleistet zu haben, da es nicht nur dem Geschichtsforscher, dem Staatsmann und jedem Denkenden und Gebildeten, sondern auch dem rationellen Landwirthe von hoher Wichtigkeit ist zu sehen, welche Fortschritte auch in diesem einflußreichen Zweige menschlichen Wissens und Wirkens gemacht sind, wie sie sich entwickelten, und welche Ansichten und Betriebsarten längst vergangene Geschlechter hatten.

(Eigenthum des Verlegers)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zachariä von Lingenthal, Karl Salomo,

Die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung der Zehnten nach Rechtsgrundsätzen betrachtet Mit Rücksicht auf die Verhandlungen des Badenschen Landtags v. J. 1831

Heidelberg 1831

J.can.p. 1175 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547395-3